

Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen

VON HANS PATZE

Die Burg, insbesondere die Höhenburg, trat im 11. Jahrhundert gleichzeitig mit tiefgreifenden Veränderungen in der Kirchenverfassung in Erscheinung. Der Adel gründete in verstärktem Maße Eigenklöster, die Vogteiverfassung wurde verändert, und die Ausbreitung der Blutstrafe gab ihm größere Möglichkeiten, Herrschaft zu üben. Die Aufrihtung der Steinbauten der Burgen veranlaßte neue Forderungen der Burgherren an ihre Hintersassen; vor allem mußten Frondienste geleistet werden. Zwar hatten frühere Erd- und Holzbefestigungen auch Dienstleistungen der Bevölkerung erfordert, aber dies war jetzt in größerem Umfange der Fall, denn die Zahl der neu errichteten steinernen Adelsburgen war erheblich. Der Bau einer Burg verursachte in deren Umgebung ein Netz neuer rechtlicher Beziehungen zwischen Burgherrn und Hintersassen. Allein schon die Bautätigkeit wirkte herrschaftsintensivierend. Die notwendige bauliche Erhaltung der Burg und die dauernde Versorgung ihrer Insassen hatte eine beständige Verdichtung der Herrschaft zur Folge. Von der schwer angreifbaren, mit wenigen Männern zu verteidigenden Burg konnte der Burgherr Gewalt und Macht über diejenigen ausüben, die unter oder vor ihr saßen.

Schon solche einfachen Überlegungen führen zu dem Schluß, daß der Bau von Herrenburgen Spuren im Recht hinterlassen mußte. Es ist kein Zufall, daß das Zeitalter der Burgen zugleich die Zeit einer zunehmenden Beurkundungstätigkeit durch den Adel war (s. II, S. 78 ff.). Dadurch ist es möglich, die rechtlichen Auswirkungen des Baus der Herrenburgen in den schriftlichen Quellen zu fassen, wenn auch nicht immer mit letzter Klarheit; aber wir erfahren mehr über sie als über die Volks- und Landesburgen des frühen Mittelalters, die uns leider — infolge mangelhafter schriftlicher Überlieferung — vor kaum zu lösende verfassungsgeschichtliche Probleme stellen.

Das Aufkommen der Höhenburgen fällt zeitlich mit einer anderen wichtigen Erscheinung zusammen: der Entfaltung des Bürgertums und des Städtewesens. Zwischen Burg, Stadt und Bürgern konnten sich sowohl förderliche als auch störende Kräfte entfalten. Auf eine Untersuchung der rechtlichen Beziehungen zwischen Burg und Stadt in Niedersachsen müssen wir an dieser Stelle verzichten. Die Beschäftigung mit diesem Problem würde zu großen Raum in Anspruch nehmen. Aus demselben Grunde

müssen die Burgen als Kristallisationspunkte von Ämtern und Vogteien in den welfischen Fürstentümern, eine verfassungsgeschichtliche Frage, für die nur einzelne, nicht immer voll befriedigende Vorarbeiten vorliegen, unberücksichtigt bleiben. Wir beschränken uns auf die Darstellung der rechtlichen Wirkungen, die von der Burg als Befestigungsbauwerk unmittelbar ausgegangen sind. Im folgenden werden wir unser Augenmerk auf das Befestigungsrecht des Landesherrn (nach dem Ssp. und der urkundlichen Überlieferung) auf Burgmannenrecht, Burgbauverträge, Verpfändungsrecht, Öffnungsrecht, Dienstverträge, Burglehen-, Burg- und Amtsverleihungen, Burgfrieden und die Stellung der Burgen im Kirchenrecht während des späten Mittelalters lenken.

Die jüngere rechtsgeschichtliche Forschung hat sich mit der Burg als Rechtsobjekt wenig befaßt. Neuere Handbücher zur deutschen Rechtsgeschichte gehen auf die Burg unter rechtlichen Aspekten nur kurz oder gar nicht ein ¹⁾. Das »Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte« weist nur die Stichwörter »Burglehen«, »Burgrecht« und »burgus« auf ²⁾. Die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts haben den in Rede stehenden Fragen größere Aufmerksamkeit gewidmet, weil sie für den Adel dieser Zeit noch aktuelle Bedeutung besaßen. Umfangreiche Traktate befaßten sich mit den Ganerbschaften als einem speziellen Rechtsgegenstand des Adels und in diesem Zusammenhang mit den Burgfrieden ³⁾.

Als Burg ist ein befestigtes Bauwerk dann definiert, (vgl. II, S. 98 ff.), wenn es eine Mauer besitzt, die höher ist, als ein zu Pferd sitzender Mann reichen kann; die Mauer ist durch Zinnen und Brustwehr bekrönt. Diese Definition ergibt sich aus Ssp. LdR. III, 66, § 3 ⁴⁾ auf indirekte Weise. Denn dort wird die Befestigung eines Hofes mit Zäunen, Staketen (*mit tunen oder mit staken*) oder Mauern in Höhe eines aufgesessenen Reiters beschrieben. Ohne Erlaubnis des Richters, also des Beauftragten des Königs oder des Landesherrn, durften weder eine Burg gebaut, eine Stadt befestigt, ein Berg oder eine Insel bebaut noch ein Turm in einem Dorf errichtet werden (III, 66, § 3). Aus dem Ssp. geht nicht einwandfrei hervor, ob Eike von Repgow an den König als Inhaber des Befestigungsrechtes denkt oder ob er sich den tatsächlichen

1) H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, 1962, S. 264–267, behandelt »Das Befestigungsrecht«.

2) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, S. 562 »Burglehen« (Theuerkauf), Sp. 564 »Burgrecht« (Kroeschell), Sp. 572 f. »burgus« (Kroeschell).

3) J. W. KYLLINGER, De ganerbiis castrorum, Tübingen 1620. — PH. KNIPSCHILD, De fideicommissis familiarum nobilium, Ulm 1661, über Burgen s. S. 95. — J. J. MOSER, Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände, I, II, Frankfurt 1775; behandelt nicht speziell Burgen, Burgfrieden etc.

4) Sachsenspiegel. Landrecht (Fontes iuris Germanici antiqui), hg. von K. A. ECKHARDT, 1933. — Zur Definition von Burg und Stadt durch Juristen des 17. Jhs. vgl. KYLLINGER (wie Anm. 3), S. 25 ff.

Verhältnissen bereits angepaßt hat und die Landesherrn als Inhaber dieses Regals betrachtet, also ob er unter den Richtern, die Erlaubnis zur Befestigung gewähren, in erster Linie landesherrliche Richter versteht.

Ursprünglich wurde der König als alleiniger Inhaber des Befestigungsrechtes betrachtet. Hans-Martin Maurer hat die Belege dafür zusammengestellt; sie reichen bis in die fränkische Zeit zurück (s. II, S. 89 ff.). Es versteht sich, daß nur für wenige der Befestigungen und Burgen, die seit dieser Zeit errichtet worden sind, eine ausdrückliche Erlaubnis durch den König gewährt worden ist. Der Adel hat zweifellos zu allen Zeiten seinen Besitz aus eigener Macht durch Befestigungen gesichert. Ein Diplom wie das Konrads III. von 1145, durch das er dem Grafen von Arnsberg und Kuik das Recht einräumte, auf allen Eigen- und Lehengütern Burgen zu bauen ⁵⁾, darf eher als eine bürokratisch-pedantische Ausnahme denn als die Regel in der Handhabung des königlichen Befestigungsregals gelten.

Friedrich II. und Heinrich (VII.) haben diese Rechtslage nicht verändert ⁶⁾. Der Art. 9 der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 hat, wenn er die Anlage von Befestigungen auf kirchlichem Boden untersagte, nur die Erbauung von Burgen durch fremde Herren, meist die Vögte, zum Schaden der Kirchen verhindern wollen. Die Bestimmung findet sich in Art. 1 des Statutum in favorem principum wieder ⁷⁾.

Der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 hat die Frage des Burgenbaurechtes nicht aufgegriffen. In den Jahren nach Erlaß der Reichsgesetze finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kaiser auf die Verfügung über das Befestigungsrecht prinzipiell verzichtet hätte. König Konrad IV. gewährte dem Bischof Dietrich von Schwerin 1240 neben anderen Rechten ausdrücklich das Recht *muniendorum castrorum* ⁸⁾.

Rudolf von Habsburg hat sich auch in dieser wie in anderen Fragen den Gegebenheiten angepaßt und die Rechtswirklichkeit anerkannt. Da der Adel nach eigenem Ermessen Burgen baute, beschränkte sich der König im Österreichischen Landfrieden von 1276 auf das Verbot ⁹⁾. Burgen sollten nicht in einer Entfernung von weniger als

5) D K III, Nr. 138.

6) E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, 1955, S. 33 ff., 119 ff., 170 ff.

7) MGH Const. II, Nr. 73, Art. 9, S. 90 u. Nr. 171, Art. 1, S. 212.

8) UB Mecklenburg I, 552. B F Nr. 4434. — Kg. Albrecht gestattete 1306 dem Eb. Heinrich II. von Köln, die Burgen Lechenich, Rodenberg und Dorsten wiederzuerbauen; LACOMBLET, UB Niederrhein III, Nr. 41. — In der zwischen Köln und Jülich umstrittenen Reichspfandschaft Sinzig gewährte Ludwig d. B. 1336 Mgf. Wilhelm v. Jülich das Recht, eine Burg zu erbauen; LACOMBLET, UB Niederrhein III, Nr. 311.

9) MGH Const. III, Nr. 122, S. 118, Art. 14. — Dieselbe Tendenz spricht aus Rudolfs Wiener Spruch von 1279: ... *quod nullus homo ... in alicuius comitis comicia castrum vel municionem aliam ... erigere sive construere debeat nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento*.

einer Meile zum Nachteil eines anderen errichtet werden, wenn es geschah, sollte die Burg durch den königlichen Richter zerstört werden.

Dieser Artikel des Österreichischen Landfriedens berührt das große Problem der Wahrung und der Störung des Landfriedens von Burgen. Diesem Gegenstand gelten die meisten Bestimmungen des Ssp. LdR. Eine durch Urteil zerstörte Burg durfte nicht wieder aufgebaut werden, wenn der Richter es nicht erlaubte. Erlaubt war der Wiederaufbau von Burgen, die durch Kriegshandlungen vernichtet worden oder verfallen waren (III, 66, § 4), ohne Erlaubnis des Richters, denn in einem solchen Falle wurde für einen rechtlich genehmigten Sachverhalt nur ein materieller Ersatz geleistet. Das Eisenacher Rechtsbuch¹⁰⁾ von ca. 1400 übernahm diese Bestimmungen des Ssp. LdR., verdeutlichte sie aber dahin, daß es nicht mehr den Richter — ohne Bezeichnung seines Herrn —, sondern den (Landes-)fürsten als denjenigen bezeichnete, der eine Burg zerstören lassen konnte.

Der König und der Landesherr konnten von den Landleuten Burgbaufronen fordern; nach Ssp. LdR. durften sie deren Hilfe auch in Anspruch nehmen, wenn eine Burg auf Grund ergangenen Urteils¹¹⁾ abgebrochen werden mußte (vgl. II, S. 101): Der Richter schlug in einem solchen Fall dreimal mit einem Beil an die Burg (oder ein anderes zum Abbruch verurteiltes Gebäude), dann kamen die Landleute (*lantlude*) und zerstörten sie. Bemerkenswert ist, daß die verurteilte Burg nicht niedergebrannt und weder Steine noch Bauholz weggeführt werden durften. Nur auf die Burg verbrachtes Raubgut durfte vom rechtmäßigen Besitzer abgeholt werden. Graben und Wall sollten eingeebnet werden. Es kam ausschließlich darauf an, die mißbräuchliche Funktion der Burg zu löschen, dagegen sollte der hohe Immobilienwert erhalten werden.

Aus einigen der bereits besprochenen und anderen noch folgenden Bestimmungen des Ssp. LdR. geht hervor, daß Eike von Repgow hier stark unter dem Eindruck des von Heinrich (VII.) am 1. September 1221 für Sachsen erlassenen Landfriedens steht. Die Burg war einerseits ein Ort, von dem aus man den *Landfrieden* besonders wirksam stören konnte, er war aber, wenn er nicht widerrechtlich gebraucht wurde, ein Bereich erhöhten Friedensschutzes, gleich der Stadt und dem Dorf. Deshalb durfte man wie in diesen Örtlichkeiten auch in der Burg kein Schwert tragen (II, 71, § 2).

10) Eisenacher Rechtsbuch, bearb. von P. RÖNDI, 1950, III, 109, S. 224 f.

11) Die Bestimmung, daß ein gegen eine Burg ergangenes Urteil, von ihr aus sei der Landfrieden gebrochen worden, Voraussetzung für ihre Zerstörung sei, findet sich in dem Landfrieden, den Herzog Otto der Milde von Braunschweig-Göttingen 1336 erließ; UB der Stadt Göttingen, hg. von O. SCHMIDT, 1863, Nr. 140. J. SCHWALM, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. B., 1889, S. 112 ff. u. 134 ff. wies bereits auf die Übereinstimmungen zwischen diesem Landfrieden und dem Landfrieden hin, den Landgraf Friedrich der Ernsthafte von Thüringen 1338 für Thüringen erließ. In dem thüringischen Landfrieden genügte als Rechtsgrundlage für die Zerstörung einer Burg die beedete Aussage des Landesherrn vor dem Friedensgericht, eine »Burg sei dem Land und seiner Herrschaft schädlich«; W. LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen bis 1338, 1975, S. 160.

Erging das Gerüft vor eine Burg (*bus*), dann sollte ihm jedermann folgen und sich drei Tage selbst mit Speise versorgen. War der Schreimann verwundet, dann mußten die Leute dem Friedensbrecher folgen, solange sie ihn sahen. Sie durften ihm bis in ein anderes Gericht folgen und ihn, wenn das dort wohnende Volk ihn nicht griff, fassen und in ihr Gericht zurückführen. Wenn der Friedensbrecher auf der Flucht in ein anderes Gericht dort Schutz in einem anderen Friedensbereich, nämlich Dorf, Stadt oder Burg, suchte, dann mußte das Gerüft erneuert werden.

Eine Burg wurde, wenn sich ein Friedensbrecher in sie flüchtete, im Prinzip wie ein anderes Gebäude behandelt, aber die Verteidigungskraft der Burg verlangte einige Sonderregelungen. Während der Richter sich eines Verfesteten, der sich in Haus oder Hof geflüchtet hatte, leicht bemächtigen konnte, wenn ihn das vor dem Haus versammelte Gericht verurteilt hatte, mußte sich das vor einer Burg versammelte Gericht gegebenenfalls mit der Burgbesatzung auseinandersetzen, um seinen Spruch verwirklichen zu können. Gab die Burgbesatzung den in die Burg geflüchteten Friedensbrecher nicht heraus, dann wurden die Burg und ihre Besatzung verfestet. Die Verfestung der Burg unterblieb, wenn die Insassen der Burg das Gericht (Richter und 6 Boten) und den Kläger einließen, um Friedensbrecher und Raub zu suchen (II, 72, § 1).

Die Burg war in der Vorstellung des Spieglers eine durch ihren Herrn vertretene Rechtsperson. Man konnte sie beschuldigen, von ihr aus sei ein Raub unternommen worden und das geraubte Gut befinde sich in ihren Mauern. Entweder der Burgherr oder einer der Burgmannen konnte diese Anschuldigung auf den Reliquien abschwören. Wer selbst der Tat beschuldigt wurde, konnte für die Burg keinen Reinigungseid leisten, es sei denn, er hatte sich selbst vorher von der erhobenen Anschuldigung gereinigt. Durch Kampf konnte man die Schuld einer Burg nur erweisen, wenn man gegen den Burgherrn oder einen Burgmannen antrat. Verzichtete man auf diese Beweisführung, dann wurde die Burg verfestet und durch Urteil überführt (II, 72 § 2).

Wurde einer Person vorgeworfen, sie habe von einer Burg aus Gewalttaten vollbracht, so mußte der Burgherr den Beschuldigten vor Gericht bringen; dieser mußte Genugtuung leisten oder die Burg durch Eid reinigen. Der Herr der Burg setzte sich selbst in Schuld, wenn er diese Rechtshilfe verweigerte (II, 72, § 3). Behauptete jemand, von einer Burg aus beraubt worden zu sein, ohne den Täter namhaft machen zu können, dann mußte der Burgherr innerhalb von sechs Wochen einen Reinigungseid leisten oder den Schaden ersetzen (II, 72, § 4). Wenn Männer von einer Burg auf Raub auszogen und weder dorthin zurückkehrten noch das geraubte Gut auf die Burg brachten, dann war die Burg unschuldig. Im Falle der Rückkehr der Täter und der Bergung der Beute in der Burg war diese der Tat schuldig (II, 72, § 5).

Der Ssp. bietet nicht nur Aussagen über die Burg als Rechtssubjekt, sondern auch über das Recht der in ihr lebenden Personen. In diesem Zusammenhang kommt das Wort »Burgrecht« vor.

Dieser Begriff, der nach der Wortbildung scheinbar gleichrangig neben Erbrecht,

Pfandrecht, Bergrecht und anderen Bezeichnungen von Rechtsgebieten steht, hat im Laufe der Rechtsbildung einen breiten Inhalt angenommen. Die Belege im »Deutschen Rechtswörterbuch« zeigen die große Variationsbreite des Wortes »B u r g r e c h t «¹²⁾. Der Bearbeiter des Stichwortes hat die Belege in sieben, teilweise nochmals aufgefächerte Gruppen gegliedert: I. Recht und Gericht auf der Burg, II. Städtisches Recht, Stadtrecht, III. Bürgerrecht, IV. Anrecht einer Stadt, Burg auf Burgwerksleistung und Zuzug umliegender Orte, V. Stadtbezirk, Weichbild, oder darin liegende Güter, VI. Erbleihe, in Erbleihe gegebenes Gut, Gefälle, Zins und dergl., VII. (Sonder)recht verschiedener Art. Die Ordnung der Belege im DtRWb hat offenbar die Gliederung des knappen Artikels »Burgrecht« im »Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte«¹³⁾ bestimmt. Auch dieser Artikel zeigt, daß der Begriff »Burgrecht« verschiedene Rechtsinhalte vom Kaufrecht bis zum Bürger- und Stadtrecht umfassen konnte. Der Inhalt des Wortes hat sich vom topographischen Ausgangspunkt weit entfernt und auf das Befestigungsbauwerk der Burg z. T. keinen Bezug mehr.

Das Wort taucht zuerst in einer Glosse Notkers von St. Gallen um 1000 als *purgreht* auf. W. Schlesinger hat das Wort mit Hilfe der von ihm angezogenen Notker-Stellen als »Stadtrecht« gedeutet, allerdings vor der unbesehenen Gleichsetzung von *civitas* – *purg* – Stadt gewarnt. »*burg* hat im Deutschen wie in anderen germanischen Sprachen zunächst den befestigten Ort bezeichnet, wo man sich und seine Habe birgt . . . ; das Wort besagt also ursprünglich eben das, was wir noch heute Burg nennen, und es hat diese Bedeutung auch beibehalten«¹⁴⁾. Es stellt sich die Frage, ob das Bestimmungswort -burg erst zum Grundwort -recht getreten ist, als sich die Lokalität zum Ort für den Kaufhandel entwickelt hatte, oder ob Notker und seine Zeitgenossen auch ein Burgrecht der Verteidigungsanlage kannten¹⁵⁾.

Es fällt auf, daß Burgrecht im Bereich städtischen Lebens die größte Anwendung gefunden hat, während es in Rechtsbüchern selten vorkommt. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels¹⁶⁾ und das Görlitzer Lehnrecht¹⁷⁾ kennen den Begriff »Burgrecht«.

12) DtRWb I, Sp. 632–635.

13) Trotz dieser Breite der Belege folgert KROESCHELL in seinem Artikel »Burgrecht« (wie Anm. 2): »Gemeinsame Grundbedeutung scheint das Burgrecht als Stadtrecht schlechthin zu sein.« Andere Wortinhalte von »Burgrecht« treten bei K. zurück. Man kommt schwerlich um die Tatsache herum, daß der Begriff »Burgrecht« – und die Burg – zeitlich vor dem Stadtrecht liegen.

14) W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: Festschr. Th. Mayer I, 1954, S. 105; Neudruck.

15) G. KÖBLER, Frühmittelalterliche Ortsbegriffe, in: BlltdLdG 108, 1972, S. 4, bringt zahlreiche Belege zu *castellum*, *castrum*, *urbs*, *burg*. Burgrecht hält er für eine Glied-für-Glied-Übersetzung eines antiken Terminus.

16) Ssp. LeR. im folgenden zitiert nach: Sachsenspiegel. Lehnrecht, hg. von K. A. ECKHARDT (= Fontes iuris Germanici antiqui, nova series 1,2), 1956.

17) Auctor vetus de beneficiis, hg. von K. A. ECKHARDT, II: Archetypus und Görlitzer Rechtsbuch, 1966, S. 90 f.

Eike von Repgow bedient sich des Ausdrucks in einer solchen Weise, daß man denkt, es handele sich um ein umfassendes Rechtsgebiet. Über den räumlichen Geltungsbe- reich gab der Ssp. LeR. eine Definition: *Borchrecht ne mach de herre nirgen hebben wan oppe sinen borgen*. Die Personen, über die der Burgherr zu Gericht nach Burg- recht sitzen konnte, waren nur die *Burghmannen*; im Ssp. LeR. werden sie als *borgere*, im Richtsteig Ssp.¹⁸⁾ (Anf. 14. Jh.) als *borchmanne* bezeichnet. Wenn der Herr zu Burgrecht dingte, sollten die Burgtore geöffnet sein¹⁹⁾. Das Gericht sollte im Burghof zusammentreten. Die Öffnung der Burgtore gewährleistete, daß das Gericht nicht durch äußeren Zwang beeinträchtigt werden konnte. Für die Unabhängigkeit der Urteilsbildung war außerdem dadurch Sorge getragen, daß nicht Burgmannen des gleichen Burgherrn über den Beklagten dingen durften²⁰⁾.

Nur über drei Gegenstände durfte nach Burgrecht gedingt werden: 1. Untreue gegen den Burgherrn, 2. Verlassen der Burg durch den Burgmannen, 3. Klage eines Burgmannen gegen einen anderen wegen Burglehen (LeR. 72,2)²¹⁾.

Die möglichen Fälle von Untreue des Burgmannen gegen seinen Herrn werden nicht vom Sachsenspiegel, jedoch vom Richtsteig näher definiert. Verließ, so bestimmte Richtsteig Ssp. (Kap. 26,4), der Burgmanne bei Gefahr die Burg oder begab er sich in einer solchen Situation nicht auf die Burg, so sollte er sein Burglehen verlieren, außer bei echter Not. Dagegen werden die rechtlichen Verhältnisse bei Bruch der Residenz- pflicht genauer beschrieben. Verließ der Burgmanne mit seinem Gesinde die Burg, so mußte der Burgherr ihn selbst oder im Hof des Burgmannen in Gegenwart zweier Burgmannen zur Rückkehr auffordern (LeR. 72,5).kehrte der Burgmanne nicht inner- halb sechs Wochen zurück, so wurde ihm das Burglehen abgesprochen, es sei denn echte Not hinderte ihn an der Einhaltung der Frist²²⁾. Wenn der Burgmanne inner- halb sechs Wochen auf die Burg zurückkehrte und nur eine Nacht dort blieb, so be- stand bereits keine Möglichkeit mehr, ihm sein Burglehen zu nehmen. Verlor der Burg- manne aber sein Burglehen, so sollte dieses nach Richtsteig Ssp. zunächst sechs Wochen ohne Bürgschaftsleistung (*ane utboringe*) an einen anderen Burgmannen übergehen.

Während das Verlassen der Burg den Burgmannen um sein Burglehen brachte, ging ihm sein Burglehen nicht verloren, wenn die Burg mit Gewalt gebrochen wurde, der

18) Der Inhalt von LeR. 71,8–72,6 findet sich, soweit er Burgrecht, Burgmannen und Burgle- hen betrifft, im Richtsteig wieder; C. A. HOMEYER, Richtsteigs Sachsenspiegel, 1857, Kap. 26.

19) Ebenso Auctor vetus u. Görlitzer LeR.; ECKHARDT (wie Anm. 17), S. 90 f.

20) Das Verfahren der Ladung in Le 72,3: *Of de herre sineme borgere dededinget to borchrechte umme disse scult, he selve oder sin bode scal eme kundegen dat dededing, eme selveme oder in sinen hof, dar it twene sine borgere anhoren; so scal he eme volgen mit borch- rechte sunder bescedenen hof, als it lenrecht hirvor leret.*

21) Auctor vetus und Görlitzer LeR. kennen nur zwei Vergehen: Untreue gegen den Burg- herrn und Unterlassung der Verteidigung der Burg; ECKHARDT (wie Anm. 17), S. 90 ff.

22) Übereinstimmend Auctor vetus und Görlitzer LeR.; ECKHARDT (wie Anm. 17), S. 92 f.

Burgherr sie verfallen ließ oder sie auf Grund eines Urteils, an dem der Burgmanne un- schuldig war, zerstört wurde (Ssp. LeR. 72,7). Er behielt das Burglehen so lange, bis die Burg mit Mauern und Planken so weit aufgebaut war, daß sie mit dem Tor ver- schlossen werden konnte ²³⁾.

Auf Burglehen bestand ebenso wie auf andere Lehen Anwartschaft und Gewedde (LeR. 71,8). Grundsätzlich war es nicht gestattet, daß ein Burgmanne sein Burglehen weiterverlehnte (LeR. 71,9). Geschah es aber doch, dann konnte der Herr ihm gebie- ten, es binnen sechs Wochen zurückzunehmen. Im Weigerungsfalle verlor der Burg- manne sein Lehen (LeR. 71,9). Es konnte geschehen, daß der Burgmanne starb, bevor sein Afterlehensmann dem Burgherrn das Burglehen zurückgegeben hatte. Dieser Afterlehensmann folgte nun dem Gut an den Oberherren, d. h. in diesem Falle dem Burgherrn, wie es dem Lehnrecht — aber nicht dem Burgrecht — entsprach, muß man ergänzen. Der Afterlehensmann hatte also durch das unrechtmäßige Verhalten des Burgmannen keinen materiellen Schaden. Die Qualität des Lehens wandelte sich nur vom Burg- zum rechten Lehen. Der Afterlehensmann mußte nur schwören, daß er beim Empfang des Burglehens diese Rechtsqualität nicht gekannt hatte.

Der Lehensherr durfte Lehen seiner Lehensmannen nicht auflassen und zu Burg- lehen wieder nehmen, auch er durfte also die Rechtsqualität nicht ändern. Tat der Lehensherr es aber doch, so konnte sich der Mann an den Oberlehensherrn wenden (LeR. 71,10). Verlor ein Burgherr seine Burg ganz oder überließ er sie einem Uneben- bürtigen (*ungenoten*), dann waren die Burgmannen nicht verpflichtet, mit ihrem Burg- lehen dem neuen Burgherrn zu folgen. Die Burgmannen konnten das bisherige Burg- lehen von ihrem alten Herrn dann als rechtes Lehen behalten und damit dem neuen Herren folgen. Wenn sie unter diesen veränderten Umständen ihre Burgmannenkurie (*buw op der borch*) nicht behalten wollten, sollte man es ihnen bezahlen. Am Burg- lehen bestand Nutzungsanfall, Strafe, Anwartschaft des Herrn wie an anderem Lehen (LeR. 71,8 u. 13).

Die Übereinstimmungen zwischen Burgrecht und Lehnrecht waren trotz dieser letzteren Bestimmung gering. Der grundlegende Unterschied zwischen Burg- und Lehenrecht lag in den geringeren Pflichten des Burgmannen im Vergleich zum Lehensmann: *Van borchlene n'is he nicht plichtich sineme herren to denen neweder hofvart noch herevart, mer op der borch scal he wonen, unde scal se <helfen> weren, of se is bedarf, unde scal sime herren ordel vinden to borchrechte* (LeR. 71,18).

23) Während der Ssp. LeR. den Verfall der Burg mit den Worten *oder let se de herre togan* beschreibt, drücken sich Auct. v. und Görlitzer LeR. drastischer aus: *Urbs si destruitur, aut per domini paupertatem aut negligentiam dilabitur* bzw. *Wirt diu burch zosterit ... durch armüt odir zogeit (si) von des herrin vorwarlosicheit*; ECKHARDT (wie Anm. 17), S. 93.

Die strikte Trennung von Burgrecht und Lehenrecht^{23a)} kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Beleihung eines Mannes mit Burglehen durch den Burgmannen nicht mit Lehenrecht gebrochen werden konnte (LeR. 71,14). Ein Mann kann in Burglehen eintreten und andererseits seinen Sohn beerben, da beide, Burg und Burglehen, Eigen des Herrn sind, der es (das Burglehen) ihnen geliehen hat (LeR. 71,15).

Wenn ein Herr, der Burg und Burgmannen besitzt, stirbt, bevor seine Kinder oder andere Erben weder zu Land- noch zu Lehnrecht ihren Anteil an der Burg haben, so sind die Burgmannen verpflichtet, allen Erbberechtigten an der Burg den Treueid zu leisten, und zwar Mann und Frau, und die Burg nach Burgrecht gegen jedermann zu behaupten (*baldene*). Das muß jeder tun, sofern er Burgmanne bleiben will. Er darf sein Burglehen nur von einem der Erben nehmen (LeR. 71,16).

Von Reichsgut mußte Burglehen gereicht werden, *al si de borch egen* (LeR. 71,17).

Verurteilte der Herr der Burg einem Burgmannen sein Burglehen, das sollte er binnen sechs Wochen austun, oder man entzog ihm daran alle Ansprache (LeR. 72,4).

Man wird die Vermutung aussprechen dürfen, daß eine Verbindung zwischen dem Burgrecht Notkers von St. Gallen und den Rechtsbestimmungen, die Eike von Repgow darunter verstand und sehr genau umschrieb, nicht bestand. Obwohl Ssp. LeR. und seine verfahrensrechtliche Umformung im Richtsteig die Rechte der Burgmannen relativ ausführlich darlegen, zeigen viele urkundliche Quellen, daß die Rechtswirklichkeit noch andere Probleme kannte, die in den Rechtsbüchern nicht berücksichtigt waren. Zu den Wandlungen, die das Burgmannenamt durchmachte, gehört die Verleihung einer Art »Ehrenburgmannschaft« durch Reichsfürsten an politisch wichtige Adlige, ja selbst an Landesherren. Unzweifelhaft verstießen diese Verleihungen, die nichts anderes als in Burgrecht gekleidete politische Bündnisse waren, gegen den Kern des Burgrechtes, die Burgsässigkeit (Residenzpflicht), dessen Vernachlässigung den gewöhnlichen Burgmann normalerweise das Burglehen kostete. Zu diesen »Ehrenburgmannschaften« gehörte selbstverständlich das Burglehen. Es bestand aus der im Richtsteig beschriebenen Verbindung von Burgmannenhof, in oder vor der Burg und liegenden Gütern oder Geld- oder Naturaleinkünften.

Ein Beispiel für eine rein nominelle Ernennung zum Burgmannen bietet die des Grafen Otto von Hoya durch den Bischof von Münster im Jahre 1316. Der Graf wurde »vereidigter Rat« (*iuratus consiliarius*) und Burgmanne in Vechta²⁴⁾. Als Burglehen

23a) Diesem Grundsatz des Ssp. steht ein Zeugnis aus Westfalen entgegen. 1482 stellten Herren v. d. Asseburg dem B. v. Paderborn einen Revers über die Belehnung mit einem Burglehen aus: ...*unde hebbe darup syner gnaden gewontlik hulde unde eyde gedayn... als eyn leynman sinen rechten leynheren schuldig ist, ane geverde, als nemplich eyn borchleyn up der overen borch tor Hindenborch, dat dorp tho Belder, twe hoven tho Hemdesen unde eyn hove tho Kadenbusen*. Asseburger UB. III, Nr. 2392.

24) Oldenburg. UB V, Nr. 289.

erhielten er und seine Erben zu Weihnachten zwei Fuder Wein. Daß solche Ernennungen keinen militärischen Wert hatten oder zu haben brauchten, zeigt das Bündnis zwischen dem Grafen Gerd von Hoya und dem Stift Münster von 1383²⁵⁾. Der Graf sollte erst dann Erbburgmann in Goldenstedt oder Twisteringen werden, wenn der Bischof oder seine Nachfolger dort *willet upsloen und tymmeren eyn sloet*.

Die Ernennungen von Burgmannen, die Erzbischof Gerhard II. von Mainz 1292 im südlichen Niedersachsen vornahm, hatten eindeutig politischen Charakter. Sie dienten dazu, die Stellung des Erzstiftes gegen die Welfen in diesem Landesteil auszubauen und Parteigänger zu gewinnen. In zwei diktatgleichen Urkunden erkannten einmal Otto von Bovenden²⁶⁾ und zum anderen Ludwig von Rosdorf und Berthold von Adelebsen an, daß sie der Erzbischof zu seinen *castrenses super castrum ipsius* Hardenberg angenommen und ihnen bestimmte Geldzinsen als Burglehen (*castrense feudum*) verliehen habe²⁷⁾. Die genannten Burgmannen verpflichteten sich, daß sie oder einer ihrer Erben auf der Burg Hardenberg Residenz halten und dem Erzbischof und der Mainzer Kirche Dienste leisten würden.

In denselben politischen Zusammenhang gehört der Vertrag, durch den der gleiche Erzbischof 1291/92 drei Ritter von Uslar als Burgmannen (*castrenses*) mit Burglehenszinsen u. a. in Geismar und † Rode b. Göttingen ausstattete²⁸⁾. Jeweils nur einer der drei Herren von Uslar bzw. ihrer Erben war zur persönlichen Residenz auf dem Rusteberg verpflichtet. Es wird an dieser Belehnung besonders deutlich, daß ein Burglehen nicht im unmittelbaren räumlichen Verband der Burg liegen mußte, sondern jedes Gut vom Burgherrn als Burglehen ausgegeben werden konnte.

Auf der zwischen dem Erzstift und der Stadt Bremen einerseits und benachbarten Grafen, vornehmlich denen von Hoya wiederholt umkämpften Burg Thedinghausen (s. Bremen) wurden 1357, als sie sich nicht im Besitz des Erzstiftes befand²⁹⁾, zwei Ritter und zehn Knappen als Burgmannen eingesetzt³⁰⁾. Die Burgherren setzten die zwölf als Burgmannen mit Erbfolge in männlicher und weiblicher Linie ein und statteten sie aus mit *twelf erve borchsete in leghercheyt, also de dre dat satet de darto van den twelven gheset werdet . . .* Abgesehen davon, daß das alles in der Verwirklichung noch unbestimmt war, darf es als besonders geschickt angesehen werden, daß die Burgmannen als Burglehen mit dem Weserzoll, zu dessen Schutz die Burg 1287 von Bremen vor allem erbaut worden war, und den Einkünften der Vogtei ausgestattet wurden. Wenn die Burgmannen zu ihrem Geld kommen wollten, mußten sie die Burg entschlossen

25) UB Oldenburg V, Nr. 488.

26) J. WOLF, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg I, 1823, Urk.-Anhang Nr. 23.

27) Ebd., Nr. 24.

28) A. SCHMIDT, UB Eichsfeld Nr. 682, 689.

29) Bereits vor dem 1. V. 1356 befand sich Thedinghausen im Pfandbesitz der Grafen von Hoya; HODENBERG, Hoyer UB I, 1855, Nr. 1087, S. 633.

30) Bremisches UB III, Nr. 95.

verteidigen. Dazu kamen noch Einkünfte aus liegenden Gütern zwischen der Burg Hoya und der Einmündung der Ochtum. Jeder Burgmanne und seine Erben sollten den Burgherren huldigen, aber nur einer aus jeder Familie brauchte jeweils den zugehörigen Burgsitz einzunehmen. Verkauf oder jede andere Form der Vergabe war den Burgmannen nicht gestattet. Waren in einer Burgmannenfamilie keine Erben vorhanden, so konnten die Burgherren das Burglehen frei verlehnen. Wurde die Burg bei der Eroberung zerstört, so wollten sie die Burgherren an der gleichen oder an einer anderen näher bezeichneten Stelle wieder aufbauen. Der in mancher Hinsicht eigenartige Vertrag verpflichtete die Burgmannen, zunächst 100 Mann auf eigene Kosten zu stellen, bis Thedinghausen erobert sei. Zum Bau eines eventuell nötigen neuen Schlosses sollten die Burgmannen in sechs Jahren 72 Mark geben. Bis zur Wiedereroberung von Thedinghausen sollten die Burgmannen ihre Wohnsitze in der Burg Lunsen³¹⁾ haben. Schaden an ihren (Burglehn)gütern sollte ihnen durch Friedegut ersetzt werden. Dieser Vertrag enthielt einen Zug von der Burgmannschaft zum Söldnerwesen, denn die Burgherren durften die Burgmannen im Bedarfsfalle auf ein anderes Schloß legen; sie waren auch verpflichtet, auf Kosten der Burgherren mit 30 Mann Heerfolge zu leisten. Andererseits sicherten die Burgherren ihnen Schutz in allen ihren Rechten zu. Weitere Bestimmungen des Vertrages lassen erkennen, daß die Realitäten einer Landesherrschaft und die allgemeine Mobilität des Besitzes der Burgen zu Vereinbarungen zwangen, für die die Rechtsbücher nicht ausreichten.

Eine Anzahl Burgmannen konnten sich, wie es in der Reichsburg Friedberg der Fall war (s. II, S. 101 ff.), zu einer Korporation zusammenschließen. Die Rechte des Burgherrn an der Burg brauchten durch solch eine Vereinigung nicht gemindert zu werden. Innerhalb unseres Untersuchungsgebietes bestand eine solche *B u r g m a n n s c h a f t* in der münsterischen Burg Vechta³²⁾. Die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugten Burgmannen von Vechta sind durch ihr seit 1323 bezeugtes *Sigillum castellanorum* in Vechta als Korporation faßbar; sie hat zahlreiche Rechtsgeschäfte geschlossen. 1421 und 1466 legten die Burgmannen vertraglich fest, daß sie ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beilegen wollten. In ihrer Rechtsstellung unterschieden sie sich von den übrigen Lehensmannen des Hochstiftes Münster.

Eine Sonderstellung nahmen auch die Burgmannen von Bentheim in der gleichnamigen Grafschaft ein³³⁾. Sie waren zwar auch zur Burghut verpflichtet, besaßen aber in einem solchen Umfang Sonderrechte, daß sich die Grafen bemühten, ihre Zahl zu

31) Erzstift und Stadt Bremen hatten erst 1356 den Bau der Burg Lunsen zur Abwehr des Grafen von Hoya vertraglich beschlossen; Bremisches UB III, Nr. 91. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die durch die Zueherrigkeit der Burg bedingte Verwaltung.

32) Die Urkunden sind abgedruckt im Oldenburg. UB V, die Verträge über Schiedsgerichte ebenda Nr. 607, 797. Den Hinweis auf die Burgmannschaft von Vechta verdanke ich Herrn Dr. Last.

33) H. VOORT, Die Burgmannen zu Bentheim, in: OsnabrMitt 76, 1969, S. 1—38.

vermindern. Gab es 1223 mindestens 13 Burgmannen in Bentheim, so 1487 nur noch sechs. Nächst dem Landesherrn waren sie die großen Grundherren. Sie machten zwar nur etwa ein Fünftel der Lehensmannschaft aus, verfügten aber über die Hälfte aller Höfe. Bei jedem Herrschaftswechsel wurden ihre Rechte erneut festgestellt. Die Burgmannen und ihre Leute waren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert. Nur Standesgleichen, d. h. Burgmannen, stand es zu, Burgmannen anzuklagen. Ihr politischer Einfluß war deshalb besonders groß, weil sie bei der Steuerbewilligung den Ausschlag gaben.

Die Beleihung mit einem Burglehen brauchte nicht, wie schon aus dem Sp. Richtsteig hervorging, gleichbedeutend mit der Aufnahme in eine Burgmannschaft zu sein. Man konnte aber offenbar nicht nur als Afterlehensmann eines Burgmannen in den Besitz eines Burglehens gelangen, sondern durch direkte Auftragung eines Allods. So verkaufte der Knappe Burchard von Westerhof, der offensichtlich bereits in einem Dienstverhältnis zur Burg Westerhof stand, dem Bischof von Hildesheim zwei Hufen und empfing sie als Burglehen zurück³⁴⁾, ohne daß damit automatisch eine Burgmannschaft und Burgsässigkeit verbunden war, denn es hieß weiter, wenn der Knappe künftig Burgmanne auf Westerhof zu sein wünschte, sollte der derzeitige Bischof die Hufen solange behalten, bis ihm der Kaufpreis entrichtet worden sei. Nicht nur Grundstücke, sondern auch Zehnten konnten an den Bischof verkauft und als Burglehen wieder empfangen werden.

Von den Bestimmungen des Sp. über Burgmannen hat sich der Rechtsinhalt von Urkunden der Grafen von Hoya über die Verleihung von Burgsitzen ziemlich weit entfernt. Die Hoyer gaben 1370, 1378, 1382 und 1386 an verschiedene Empfänger aus dem Niederadel Burgsitze (*borchsedelen*) in Stolzenau aus³⁵⁾. Obwohl die Empfänger nicht als Burgmannen bezeichnet wurden, sind sie als solche zu betrachten, nicht als Lehensleute. Die Grafen wollten sich der Burgmannen annehmen, wenn ihnen Unrecht geschah; konnten die Grafen ihnen nicht zum Recht verhelfen, dann durften sich die Burgmannen *weren van dem borchseten mit orleffe*. Sie besaßen also ein Recht, das häufig Pfandnehmern von Burgen eingeräumt wurde. Ihr Status als Burgmannen — und nicht als freie Lehensträger — ist daraus zu erkennen, daß sie Tor und Schlüssel der Burg, die Offenhaus der Burgherren bleiben sollte, innehaben sollten; damit war die übliche Funktion von Burgmannen umschrieben. Bei Verpfändung der Burg und bei Anstellung eines Amtmannes in der Burg sollten sie ihren Burgsitz behalten.

Allerdings schließt das nicht aus, daß auch das *purgrecht* Notkers von St. Gallen um das Jahr 1000 ein Friedensrecht für die im Schutze der Burg lebenden Personen war. Anders hätte es kaum als Rechtsschutz für die Kaufleute dienen können.

34) JANICKE, UB Hochstift Hildesheim III, Nr. 1000; nach gleichem Diktat ebenda Nr. 1004.

35) HODENBERG, Hoyer UB I, 1855, Nr. 207, 240, 254, 285, 286. Die Urkunden sind diktatgleich.

Nachdem wir die Bestimmungen des im sächsischen Rechtsgebiet verbreiteten Rechtsbuches kennen gelernt haben, wollen wir die Rechtswirklichkeit an Hand der urkundlichen Überlieferung prüfen. Wir werden unsere Aufmerksamkeit vor allem auf die Welfen richten. Auch für sie waren, wie für alle Hochadels- und Adelsgeschlechter, Burgen Rechts- und Vermögensobjekte von vorrangigem Interesse.

In der Zeit Heinrichs des Löwen sind Burgen noch kein Gegenstand von Beurkundungen. Erstmals treten welfische Burgen als Rechtsobjekte in dem Vertrag von Paderborn aus dem Jahre 1202 entgegen, durch den Pfalzgraf Heinrich, König Otto IV. und Wilhelm das Hausgut teilten³⁶⁾. Es fällt auf, daß die Teile vornehmlich nach geographischen Linien und Orten beschrieben werden, erst am Schluß der Urkunde werden einige Burgen genannt.

Nachdem der territoriale Bestand des Hauses durch die Erhebung zum Herzogtum Braunschweig-Lüneburg 1235 rechtlich gesichert worden war, mußte Otto dem Kind und seinen Nachfolgern daran gelegen sein, ihn zu festigen und gegen Anfechtungen von Seiten des Landesadels zu sichern. In dessen Gewalt befindliche Burgen durften nicht zu einem Mittel der Fehde und damit der Störung der Friedensordnung werden. In dem kleineren Bereich der Landesherrn ließ sich die Einhaltung des Befestigungsregals, das diese beanspruchten, besser kontrollieren, als es der König im Reich vermochte³⁷⁾. Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg haben — darin stimmt die Rechtswirklichkeit mit dem Sachsenspiegel überein — den Bau neuer, ja schon die kleinste bauliche Veränderung vorhandener Adelsburgen genau zu überwachen versucht. Der baulichen Definition einer Burg im Ssp. entsprach es, wenn Bischof Otto von Hildesheim und Herzog Heinrich von Braunschweig sich 1330 von zwei Rittern von Wallmoden durch Revers versichern ließen, daß diese die Befestigung ihrer Kemenade und ihres Hofes zu Gustedt abrechen und das Baumaterial — auch tatsächlich — von dem Hofe wegbringen würden, so daß nur ein einfacher Zaun (*en slicht tun*) bliebe³⁸⁾. Hof und Kemenade durften nur mit Erlaubnis des Landesherrn befestigt werden. Auf Verlangen der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig verpflichtete sich der Knappe Otto von Mahrenholtz 1346, die auf seinem Hof stehende Kemenade abzubrechen³⁹⁾. Desgleichen wollte der Ritter Hermann Meding 1350

36) *Origines Guelficae* III, S. 626 ff., 627 ff., 852 ff.

37) Freilich kam auch das Gegenteil vor. Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg versprach 1303 den Bürgern von Northeim, die s. der Stadt gelegene ehemals gräflich-northeimische Burg Rumenuau abrechen und in der Nähe keine andere erbauen zu lassen; UB ASSEBURG 2. T. Nr. 572.

38) SUDENDORF I, Nr. 476. — Ein Schiedsgericht erlegte den berüchtigten Herren von Mandelsloh auf, an ihrem Stammsitz alle verteidigungswirksamen Bauteile abzubrechen, was sie nicht taten. Das Protokoll des Schiedsgerichtes ist ein Zeugnis für die Wirkung von Burgen in der Hand räuberischen Adels gegen den Landesherrn; SUDENDORF VI, Nr. 118 (1385).

39) SUDENDORF II, Nr. 160.

der Forderung derselben Herzöge entsprechen, seine Burg Horn niederzulegen⁴⁰⁾. Dietrich von Eldingen und seine Söhne gelobten den Herzögen 1343, den Bergfried, den sie auf ihrem Hofe zu Eldingen erbaut hatten, zu brechen, wenn es gefordert wurde⁴¹⁾.

Wir kennen Fälle, da Landesherren eine offensichtlich störende Adelsburg nur deshalb aufkauften, weil sie diese abrechen wollten. Vier Brüder von Oberg verkauften 1392 dem Bischof von Hildesheim ein von ihnen errichtetes Gebäude (*bûw*), das dieser abrechen ließ⁴²⁾; die Verkäufer verpflichteten sich zudem, *nene borchlike noch vestlike bûwe, de man beplanke edder begrave nummer mer burwen scullen*⁴³⁾.

Seit dem 13. Jahrhundert läßt sich bei den Welfen die Tendenz beobachten, das Territorium durch eine Kette von Burgen am äußeren Rand planmäßig zu sichern. Die von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im Fürstentum Lüneburg nachweisbaren 72 Burgen lagen am Rande des Territoriums⁴⁴⁾. Dies trug dazu bei, daß der Landesstaat eine feste, geschlossene Gestalt erhielt. Wenn Landesherren eine Fehde oder einen Krieg geführt hatten, wurden der Abbruch von militärisch bedrohlichen Burgen oder das Verbot der Wiedererrichtung von zerstörten neben der Lösung der Gefangenen einer der wichtigsten Gegenstände von Friedensverträgen⁴⁵⁾. Derartige Abmachungen, die auch in Friedenszeiten getroffen wurden, sollten die Möglichkeit von Angriffen ausschalten. Die durch das Bestehen von Burgen ebensowohl wie durch das Gegenteil, nämlich die vertraglich festgelegte Unterlassung des Burgenbaues, ein-

40) SUDENDORF II, Nr. 364.

41) SUDENDORF II, Nr. 40; ebenso SUDENDORF II, Nr. 9, 42, 52 u. 70. Bei diesen inhaltlich übereinstimmenden, teilweise diktatgleichen Reversen hat man den Eindruck, als handele es sich um eine Aktion zur Überprüfung unrechtmäßiger Befestigungen des niederen Adels.

42) SUDENDORF VII, Nr. 66 – Der Rat von Goslar und B. Siegfried II. von Hildesheim kauften 1307 die Burg Neu-Wallmoden, um dadurch die Rechtsbrüche unmöglich zu machen, die beiden Parteien von der Burg aus geschehen waren; SUDENDORF I, Nr. 198, u. H. DÜRRE, Die Regesten des Geschlechts von Wallmoden, 1892, S. 39, Nr. 107.

43) In einem Vergleich räumten Herren von Saldern 1368 dem B. Gerhard von Hildesheim den Abbruch des Hauses Cramme (Kr. Wolfenbüttel) ein. Sie durften dort keine neue Burg erbauen, durften aber die Renten von dem Haus in diesem Jahr noch empfangen; UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 1248.

44) Für die Zusammenstellung der welfischen Burgen im 14. Jh. danke ich Herrn Stud.-Ref. R. Gresky.

45) In dem Friedensvertrag zwischen zwei Grafen von Hoya und dem Erzstift Bremen von 1359 verpflichteten sich diese, zwischen Hoya und Bremen keine neuen Burgen anzulegen, sondern ihre Erbauung zu verhindern; UB Bremen III, Nr. 136; vgl. dazu auch u. S. 559 Anm. 149. – In den Vertrag über die Teilung der Grafschaft Wunstorf und ein dreijähriges Bündnis zwischen B. Ludolf von Minden und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg wurde die Verpflichtung des Bischofs aufgenommen, dem Herzog bei der Eroberung der Burg Ricklingen zu helfen. War das gelungen, dann mußte der Herzog entweder diese oder die Burg Bordenau (*Bordenowe*) zerstören; UB Westfalen VI, Nr. 1632.

tretende »rechtliche Verdichtung« der Randgebiete eines Territoriums machte diese besonders markant.

In die rechtlich verklusulierte Belehnung mit der Burg Lauenrode und der Stadt Hannover, die Bischof Siegfried von Hildesheim 1283 dem Herzog Otto von Braunschweig und seinen drei Schwestern erteilte, war die Bedingung eingefügt, keine der beiden Parteien solle von Epiphanius an für die Dauer eines Jahres zum Schaden der anderen eine neue Burg errichten, nur dem Bischof wurde erlaubt, die Burg Sarstedt (ssw. Hannover) zu erbauen. Nach Ablauf der Frist durften wieder Burgen gebaut werden. Nicht recht einzusehen ist, weshalb man nur für ein Jahr auf den Burgenbau verzichtete ⁴⁶⁾.

War es hier der Bischof von Hildesheim, der sich wenigstens zeitweilig vor der Umschließung durch welfische Burgen schützen wollte, so erhob an anderer Stelle der Herzog von Braunschweig dieselbe Forderung. Johann von Braunschweig setzte 1271/74 durch, daß die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen die Burg Bleckede abbrechen lassen, sie nie wieder erbauen und ihre Wiedererrichtung durch Dritte verhindern sollten ⁴⁷⁾.

Mehrfach ist es vorgekommen, daß benachbarte Landesherren aus einem gemeinsamen Interesse, dem Schutz des Landfriedens, eine mißbräuchlich verwendete Burg des Adels nicht nur zerstören wollten, sondern den Besitzer vertraglich festlegten, sie nicht wieder aufzubauen. Nachdem die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich die von ersterem erbaute Burg Cramme, und zwar Bergfried, Häuser, Planken und Gräben wieder zerstört hatten, mußten sie sich gegenüber Bischof Johann von Hildesheim verpflichten, an der wüsten Stelle den Wiederaufbau einer Befestigung, insbesondere durch die Herren von Saldern, zu verhindern ⁴⁸⁾.

Wir kennen Fälle, wo mehrere Herren vor eine Burg zogen, die den Landfrieden gebrochen hatte, und verfahrensrechtlich so vorgingen, wie es im Sp. festgehalten war. So zogen 1296 Markgraf Otto von Brandenburg als oberster (Landfriedens)richter im Lande Sachsen, Hermann von Brandenburg, Otto von Braunschweig, Johann und Albrecht von Sachsen, Nikolaus von Schwerin und Heinrich von Holstein vor die Burg Hitzacker, hielten über den Herrn Ribe Gericht und verfesteten ihn, seine Helfer und die Burg und versicherten sich, nach der Eroberung und Zerstörung von Burg und Stadt die Errichtung einer anderen Burg in der Herrschaft Hitzacker nicht zuzulas-

46) SUDENDORF I, Nr. 99.

47) SUDENDORF I, Nr. 76.

48) SUDENDORF IX, Nr. 25 — 1229 versicherte Otto d. Kind den Hochstiftern Magdeburg und Halberstadt, weder werde er die Burg Walbeck wieder aufbauen noch dulden, daß dies andere täten; A. H. A. Frh. v. CAMPE, Regesten und Urkunden des Geschlechtes von Blankenburg-Campe I, 1892, Nr. 208.

sen⁴⁹⁾. Kann man in diesem Falle noch den Inhaber der Burg als die beklagte Rechtsperson betrachten, so urteilte das 1402 vor die Burg Freden gerufene Gericht über die Burg, weil von ihr aus der Frieden wiederholt gebrochen worden war. Die Burg sollte zerstört werden. Weder diese noch im Umkreis von einer halben Meile eine andere sollte wieder aufgebaut werden. Geriet jemand, der dieses verhindern wollte, deshalb in Fehde, dann waren die anderen verpflichtet, ihm beizustehen⁵⁰⁾.

Die Vergrößerung eines Territoriums durch legitimen Kauf einer Herrschaft konnte einem mächtigen Nachbarn nicht gleichgültig sein. Als Herzog Otto von Braunschweig 1328 die Grafschaft Lüchow erwarb und in deren Bereich nun unmittelbar an die Markgrafschaft Brandenburg heranrückte, ließ Ludwig von Brandenburg dies nur unter bestimmten Bedingungen zu. Der Welfe mußte — andere Vereinbarungen können hier unberücksichtigt bleiben — die Befestigung Aulosen (*dat bu*) abbrechen und durfte keine Burgen in Grenznähe errichten; der Wittelsbacher erlaubte, die Burg Schnega an eine andere Stelle zu verlegen, und versicherte, die letzte Grenzregulierung zu bestätigen⁵¹⁾. Bedenkt man das Mißtrauen, das die Burgfriedensverträge adeliger Familien bestimmt, so kann es nicht verwundern, daß in dem Bündnis zwischen den Herzögen Heinrich und Otto von Braunschweig von 1294 die Zusage nötig war, keiner wolle gegen den Willen des Vertragspartners eine neue Befestigung näher am Gebiet (*terra*) des anderen erbauen als früher⁵²⁾.

Die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig vereinbarten 1341 mit Bischof Heinrich von Hildesheim, daß dieser innerhalb von anderthalb Jahren die Burg Retburg in Sarstedt abbrechen sollte. Konnte sich der Bischof früher mit den Herren von Saldern, mit denen er offenbar in Fehde lag, aussöhnen, dann sollte die Burg innerhalb sechs Wochen gebrochen werden, den Wall und andere Stücke sollten die Herzöge behalten⁵³⁾.

Sehr in die Einzelheiten gehende Verträge hat der Landesherr mit Inhabern von Vasallenburgen über bauliche Verbesserungen oder auch über Neubauten geschlossen. Die sich nach Abschluß der Bauarbeiten ergebenden Rechte beider Teile wurden festgelegt. 1354 verpflichtete sich der Ritter Ludolf von Honhorst

49) SUDENDORF I, Nr. 146: ... *dat we vor dhat benumede slot sint komen unt hebben mit ordelen unt mit rechte dharna irvaren unte hebben dhen vorbenomeden Riben unde sine helpere vorvestet unde dhat slot* ... — Die Burg Hitzacker wird aber schon 1309 wieder genannt. Damals versprachen die Markgrafen von Brandenburg, die Burg wieder zu brechen; sie befand sich offenbar im Besitz Heinrichs von Braunschweig. Die Aktion scheint Erfolg gehabt zu haben, denn vier Wochen später teilten Otto und die Askanier das Heinrich von Braunschweig abgenommene Gebiet. Dabei wurde Herzog Otto erlaubt, in dem von ihm eroberten Gebiet eine Burg zu erbauen; SUDENDORF I, Nrr. 209, 210.

50) SUDENDORF IX, Nr. 172.

51) SUDENDORF I, Nr. 438.

52) SUDENDORF I, Nr. 129.

53) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 10.

gegenüber Herzog Wilhelm von Lüneburg, er werde in der Burg Meinersen 200 Mark an Steinwerk und Mauern verbauen und die Burg gegen Erstattung der Baukosten dem Herzog oder, im Falle von dessen Tod, dem Herrn der Städte Lüneburg und Hannover ausliefern^{53a)}. Graf Hermann von Everstein hatte auf einem Werder in der Weser bei Kirchohsen (s. Hameln) die Burg »Löwenwerder« erbaut. Er überließ sie gegen Erstattung der Baukosten den Herzögen Otto und Wilhelm als Offenhaus auf sechs Jahre⁵⁴⁾.

Die bauliche Erhaltung des Pfandes bildete in den Verträgen zwischen Landesherrn und Pfandnehmern meist einen der wichtigsten Punkte in den umfangreichen Abmachungen. Anlässlich der Verpfändung der Burg Vechede durch Herzog Friedrich an die Stadt Braunschweig verpflichtete sich der Pfandlasser, der Stadt für eventuell notwendige Bauarbeiten 60 bis 100 Wagen zu leihen⁵⁵⁾. Den Herren von Stockhausen wurde bei der Verpfändung der Burg Hindenburg (b. Osterode) erlaubt, 50 Mark zu verbauen⁵⁶⁾. Die Baukosten sollten, nach Schätzung, bei der Rücklösung erstattet werden. Auch bei der Verpfändung des halben Schlosses Schöneberg an die Gebrüder von Haldessen durch Herzog Otto von Braunschweig wurde vereinbart, daß die Pfandnehmer an der herzoglichen Hälfte des Schlosses 50 Mark verbauen durften, die ihnen bei der Einlösung zu erstatten seien⁵⁷⁾. Für die Reparaturkosten, die den Herren von Saldern durch Brand oder Verfall an dem ihnen verpfändeten Schloß Lichtenberg entstanden, wollte ihnen Herzog Otto bei Wiedereinlösung Ersatz leisten⁵⁸⁾. Weitere Belege für die Pflicht des Pfandnehmers, den Wert des Pfandes während der Dauer des Besitzes zu erhalten, ließen sich in erheblicher Zahl beibringen⁵⁹⁾. Die Aufrechnung von geleisteten Bauarbeiten erfolgte mitunter mit pedantischer Genauigkeit. Als Heinrich von Saldern 1497 die Burg Lauenstein bei Hameln vom Bischof von Hildesheim gegen 9960 rh. fl. zu Pfande nahm, verbaute er 810 Mark; sie wurden verwendet für die Errichtung einer 6½ Fuß dicken und 21 Ruten langen Ringmauer, die Anbringung von Zinnen an dieser Mauer, die Ausmauerung eines Mauerstücks von 1 Fuß Stärke, den Bau einer 5 Spannen langen, mit Bohlen belegten Kemenade, den Bau eines 8 Spannen breiten Stockwerkes aus Eichenbohlen usw.⁶⁰⁾.

53a) SUDENDORF II, Nr. 469.

54) SUDENDORF I, Nrr. 465, 466.

55) SUDENDORF VII, Nr. 120.

56) SUDENDORF VII, Nr. 228. – Entsprechende Vereinbarungen u. a. in Asseburger UB 2. T. Nrr. 1188 (1362), 1202 (1363), 3. T. Nr. 1532 (1406).

57) SUDENDORF VII, Nr. 128.

58) SUDENDORF VII, Nr. 26.

59) Zahlreiche Belege aus Hessen bei: H. BITSCH, Die Verpfändungen der Landgrafen von Hessen während des späten Mittelalters, 1974, S. 87 ff.

60) O. GROTEFEND, Urkunden der Familie von Saldern, II, 1938, Nr. 1904. Ähnlich ebenda Nr. 1920.

Die Werterhaltung eines Pfandes ist Teil des allgemeinen Pfandrechtes, das hier auf die Burg angewandt wird, sie gewinnt aber wegen der Qualitäten des Objektes ihre besondere Bedeutung. Die Werterhaltung der verpfändeten Burg gehört bereits in die rechtlichen Bereiche, wo sich Sachenrecht, Verfassungsrecht und Territorialpolitik begegnen. Die Pfandsetzung der Burg und die Auflage zu ihrer militärischen Werterhaltung lenken den Blick auf die Burg als Vermögensobjekt. In der Zeit einer sich immer weiter ausbreitenden Geldwirtschaft waren Burgen die größten Wertobjekte, über die die Landesherren, der Adel überhaupt, verfügen konnten. Zur Verpfändung größerer Städte entschloß man sich nur selten⁶¹⁾. Es mag sein, daß die Stadträte einen Wechsel des Stadtherrn nur widerstrebend hinnahmen, es kann auch sein, daß der Stadtherr doch zögerte, einen größeren wirtschaftlichen Komplex insgesamt aus der Hand zu geben⁶²⁾. Häufig freilich wurden städtische Abgaben, über die der Landesherr verfügen konnte, verpfändet. Burgen waren die wertvollsten Immobilien, die sich zur Pfandsetzung eigneten, dies um so mehr, als die Baulichkeiten der Burg im rechtlichen Verband mit Gütern und Rechten zur Versorgung der Burgbewohner standen. Die zu einer Burg gehörende Pertinenz konnte sehr alt sein, doch ist bei Rückschlüssen aus einer Pertinenz auf alte Rechtsbeziehungen die nötige Vorsicht geboten, denn es wurden gerade bei Verpfändungen einer Burg oft willkürlich bestimmte Objekte wie Dörfer, Mühlen, Höfe, Zinsen u. a. zugeschlagen.

Die Welfen haben, wie wir auf Grund der Durchsicht mehrerer Reihen territorialer Urkundenbücher glauben sagen zu können, von der Möglichkeit der Verpfändung ihrer Burgen zum Zwecke der Kapitalbeschaffung in umfangreicherem Maße Gebrauch gemacht als andere Landesherren⁶³⁾. Das Finanzgebahren nahezu aller welfischen Linien während des späten Mittelalters war katastrophal, am schlimmsten wohl aber in der Linie Grubenhagen, die das Land zwischen Einbeck und Herzberg beherrschte. In dieser 1285 begründeten Linie hielten sich die Verpfändungen bis 1330 noch im Rahmen des üblichen, nahmen aber unter Heinrich de Graecia verheerenden Umfang an⁶⁴⁾. 1342 war fast der gesamte Besitz des Herzogs, ausgenommen eine Hälfte der Burg Herzberg, verpfändet. Der enorme Geldbedarf war wahrscheinlich durch eine große Orientreise und die griechische Prinzessin, die der Herzog heimgeführt hatte, verursacht worden.

Aus dem Komplex der Verpfändung von Burgen kann hier nur der rechtliche

61) Herzog Wilhelm d. Ä. versicherte der Stadt Münden 1471, da sie lange als Leibzucht verpfändet gewesen war, ausdrücklich, sie nie wieder zu versetzen oder zu verpfänden. Sollten die Nachkommen des Ausstellers es doch tun, dann sollte sich die Stadt nicht daran kehren; (SCHEID), *Codex diplomaticus* . . . , 1759, Nr. 33, S. 565 ff. — Wiederholt verpfändet war Hameln; vgl. UB des Stiftes und der Stadt Hameln I, 1887.

62) BITSCH, *Verpfändungen* (wie Anm. 59), S. 39 ff.

63) »Als Meister in diesem Fache [der Verpfändung] müssen wir sächs. Herzöge des 14. Jhs. anerkennen«; H. PLANITZ, *Das deutsche Grundpfandrecht*, 1936, S. 114.

64) Für diese Feststellungen habe ich Herrn Stud.-Ref. H.-J. FEY zu danken.

Aspekt, nicht der finanzielle behandelt werden. Landesherren sicherten sich gelegentlich nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern wenigstens das Vorpfandrecht an einer Burg oder einem Teil eines solchen Bauwerkes. Die Gebrüder von Boldensen schlossen mit den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig 1348 einen Vertrag, der den Herzögen auf vier Jahre das Vorkaufs- und Vorpfandrecht an einem Viertel der Burg und Vorburg Holdenstedt sicherte ⁶⁵⁾.

Bei der Verpfändung von Nutzungs- oder Gewächschafspfändern hat man sich bekanntlich oft einer Vielzahl von Praktiken bedient. Nur einige Besonderheiten seien an dieser Stelle angeführt. Die in anderem Zusammenhang noch zu erwähnende Burg Vorsfelde wurde von Herzog Friedrich von Braunschweig am 25. April 1399 zu einem Teil an eine Gruppe von vier Rittern wegen seines schuldigen Betrages von 136 Mark verpfändet. Konnte der Pfandlasser den Betrag nach Kündigung nicht zurückzahlen, so durften die Pfandnehmer diesen Teil der Burg an Standesgleiche, nicht aber an Fürsten, Herren oder Städte — man dachte sicher in erster Linie an Braunschweig — überlassen. Ein Teil der Burg war aber bereits verpfändet, denn der Herzog setzte sich dafür ein, daß die derzeitigen Inhaber von anderen Teilen dieser neuen Gruppe von Pfandnehmern geloben sollten, mit »ihnen innerhalb der Zäune Burgfrieden und Burghut zu halten.« Eine weitere Gruppe von fünf Pfandnehmern, von denen Günzel von Bartensleben schon in der ersten vertreten war, kam fünf Tage später hinzu ⁶⁶⁾. Ihnen schuldete der Herzog 54 Mark und setzte ihnen auf mindestens drei Jahre den noch unverpfändeten Teil von Vorsfelde zu Pfande. Es wurden die verbreiteten, wenn auch nicht in jeder Verpfändungsurkunde über Burgen enthaltenen Vorbehalte und Bestimmungen eingefügt; sie betrafen Weiterverpfändung, »Vergütung der Saat«, Verpflegung der Mannschaft im Kriegsfall, Ersatz bei Verlust der Burg, Verhütung von Schaden und »Unfug, Ernennung eines Schiedsgerichts, Erhaltung der Burghut und des Burgfriedens innerhalb der Zäune, Gestattung der Selbsthilfe, Verleihung herzoglichen Schutzes und Heimfall erledigter Lehensgüter im Gerichtsbezirk« (Sudendorf).

Es kam vor, daß ein Pfandlasser — in diesem Falle Herzog Otto von Braunschweig — eine Burg nur zum Teil besaß und diesen Teil als Wächschafspfand hingab. Gegen 155 Mark Silber überließ der Herzog 1394 seinen Anteil an der Hindenburg (b. Osterode) an Heinrich von Stockhausen und seinen Sohn ⁶⁷⁾. Damit traten die Pfandnehmer in alle rechtlichen Verpflichtungen des Herzogs (Schutz, Geleit, Verträge) an diesem Teil der Burg ein. Angriffe auf die Burg durften sie ohne Rückfrage beim Pfandlasser abwehren. Es galten wiederum die schon genannten Bestimmungen über Öffnung, Beköstigung der Besatzung, Ersatz der Bauten des Schlosses u. a. Zahlte der Herzog die Pfandsumme nicht in der Kündigungsfrist zurück, dann durften die Stockhausen

65) SUDENDORF II, Nr. 240.

66) SUDENDORF IX, Nr. 6, 9.

67) SUDENDORF VII, Nr. 228.

ihren Teil an einen herzoglichen Vasallen weiterverpfänden. Wir weisen auf eine im Pfandrecht der Zeit häufig und hier auch vorkommende Klausel hin, die freilich nicht nur für die Verpfändung von Burgen typisch ist: Die Einlösung eines Pfandes konnte für den Pfandnehmer ein kritischer Tag sein⁶⁸⁾. Sickerte bei unfreundlichen Menschen durch, daß er an einem bestimmten Tag an bestimmtem Ort einen größeren Betrag in Empfang nehmen würde, so konnten ihm andere auflauern, wenn er heimwärts zog. Deshalb sicherte Herzog Otto den Stockhausen zu, ihnen von Göttingen am Einlösungstag auf eine Meile Geleit zu geben, freilich unter dem Vorbehalt, daß er nicht in Fehde verwickelt sei.

Abgesehen von dieser Geleitklausel, findet man praktisch alle die Vereinbarungen, die wir für die Verträge über Vorsfelde und Hindenburg genannt haben, in einer Verpfändung des Grafen Hermann von Everstein an Wulfer von Wallenstede und Heine von dem Werder über die Burg Hämelschenburg von 1394 wieder⁶⁹⁾. Das zeigt, daß die Verpfändung von Burgen unter bestimmten allgemein verbreiteten, nicht nur der welfischen Kanzlei gebräuchlichen Rechtsgrundsätzen erfolgte. Sie waren durch die Eigenart des Pfandgegenstandes bedingt.

Zahlreiche Objekte wurden auf *Wiederkauf* aus der Hand gegeben. Der rechtliche Unterschied zwischen beiden Überlassungsformen liegt auf der Hand. Wurde eine Burg teilweise oder ganz auf Wiederkauf verkauft, so mußte, wenn es sich um ein Lehen handelte, die Zustimmung des Lehensherrn eingeholt werden. Der Käufer erklärte entweder direkt durch den Lehensherrn oder durch den verkaufenden Lehensmann, daß er in bestimmter Frist mit dem Wiederkauf einverstanden sei. Ein Beispiel: Mit Erlaubnis des Hochstiftes Minden verkaufte Graf Otto von Hallermund ein Viertel seiner Burg und des Weichbildes Springe sowie anderes Zubehör an das Hochstift Hildesheim⁷⁰⁾. Hildesheim war mit dem Wiederkauf innerhalb von fünf Jahren durch den Verkäufer oder den Lehensherrn, also Minden, einverstanden. Natürlich lag es in der Lehensherrschaft begründet, daß der Lehensherr den Rückkauf bewirken konnte. Der Käufer hatte nebenher eine gewisse Sicherheit, daß der Verkäufer das Lehen nicht

68) Kritisch konnte der Tag der Wiedereinlösung auch insofern werden, als der Pfandnehmer das Pfand nicht herausgab. Kirchen scheinen in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Als 1314 der Bischof von Minden dem Grafen von Hoya die Burg Steyerberg verpfändete, die im Augenblick der Ritter Johann von Lübbecke in Pfandbesitz hatte, verpflichtete sich der Graf sogleich, den Ritter zwei Wochen nach der Kündigung zusammen mit dem Bischof durch Belagerung zur Übergabe zu zwingen; Westf. UB II, Nr. 445; Die Verpfändung an J. v. L. ebenda Nr. 250, 253.

69) SUDENDORF VII, Nr. 287. — Ähnlich die Verpfändung der Burg Hessen durch Herzog Magnus von Braunschweig an Herren von Saldern 1349; O. GROTEFEND, Urkunden der Familie von Saldern I, 1932, Nr. 483.

70) SUDENDORF VI, Nr. 197.

unter der Hand zurückkaufte und an einen Dritten weiterversetzte, der dem Lehensherrn feindlich war.

Wenn Landesherrn ihre Burgen als Vermögenobjekte betrachteten und verwendeten, so mußten sie bei ihrer Verpfändung darauf bedacht sein, durch Vertrag nicht nur den Gebäude-, also den Verteidigungswert der Burg zu erhalten, sondern auch sicherzustellen, daß sie nur im militärischen Interesse des Landes verwendet wurde. Der Pfandnehmer erhielt deshalb die Burg nur zu vorbehaltlicher Nutzung. Der Pfandlasser behielt sie in *minne unde rechte* ^{71/72}.

Der wichtigste Pfändungsvorbehalt ist bekanntlich das *Öffnungsrecht* (vgl. II, S. 124 ff.) ⁷³). In vielen Pfandverträgen wird dem Pfandnehmer ganz allgemein die Pflicht auferlegt, die Burg dem Burg-, sprich Landesherrn im Kriegsfall zu öffnen. Sehr oft hat man sich jedoch nicht mit diesem allgemeinen Vorbehalt begnügt, sondern sehr komplizierte Abmachungen getroffen. Wir greifen ein Beispiel heraus: 1393 verpfändet Friedrich von Braunschweig für 200 Mark an Gerhard Greving einen Teil der Burg Vorsfelde unter Vorbehalt des Öffnungsrechtes. Die Realisierung des Öffnungsrechtes für einen Teil der Burg bleibt auch in diesem Fall ein Rätsel. Das Öffnungsrecht wurde überdies präzisiert: Im Kriegsfall standen dem Landesherrn auf der Burg Küche, Keller und Unterkunft zu, während er Turmleute, Pförtner und Wächter verpflegte. Den während der Kampfhandlungen auf den Pertinenzen entstehenden Ertragsausfall wollte der Landesherr den Pfandnehmern dadurch ausgleichen, daß er ihnen »für ihre eigenen Pflüge Friedegut von den Gütern des Feindes« gab. Der militärische Erfolg und die dabei zu gewinnenden Schatzungen wurden also in den finanziellen Teil des Öffnungsrechtes als Kalkulation einbezogen ⁷⁴). Andererseits verpflichtete sich der Herzog, im Falle des Verlustes der Burg entweder bis zu deren Rückgewinnung keinen Frieden zu schließen oder in der Nähe dem Pfandnehmer ein anderes Schloß zu bauen. Dieses sollte so gelegen sein, daß die Erhebung der zur verlorenen Burg gehörenden Abgaben möglich sein sollte. In dieser Vereinbarung wird das Pfandrecht, die Werterhaltung des Pfandes, unter die Bedingungen gestellt, die die Burg als Wehrbau schafft. Der normalerweise für ein Pfand geltende Grundsatz wurde auch in

71/72) *Minne unde rechte scal unse here, sine erven unde nakomelinge over uns woldich wesen de wile, dat we dat slot Alghestorp under uns hebben*, heißt es in der Urkunde, durch die Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg 1360 dem Gunzelin v. d. Asseburg die Burg Alvestorf verpfändete; Asseburger UB 2. T., Nr. 1178. — Kirchen mußten, wie unten noch zu zeigen sein wird, immer damit rechnen, daß bei Verpfändung ihrer Burgen an Adlige diese als Basis für allerlei Landfriedensbrüche verwendet wurden. Die Bischöfe von Minden und Osnabrück, die beide Anteile an der Burg Reineberg hatten, beschloßen 1313 auf Grund solcher Erfahrungen, ihren Anteil — höchstens — mit Zustimmung des Bischofs, des Kapitels und der Ministerialen zu verpfänden; Westfäl. UB X, Nr. 405.

73) F. G. HILLEBRAND, Das Öffnungsrecht bei Burgen... unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Phil. Diss. Tübingen 1967.

74) SUDENDORF VII, Nr. 202.

der folgenden Bestimmung modifiziert. Der Pfandgeber wurde seiner Eigenschaft als wirklicher Eigentümer des Objektes nicht entkleidet, denn er mußte prinzipiell dem Pfandnehmer, wenn er beeinträchtigt wurde, zu seinem Rechte verhelfen. Tat er das nicht, dann durfte dieser sich von seinem Teile des Schlosses des Unrechtes erwehren ⁷⁵⁾. Man kann sich auch hier wieder vorstellen, wie schwierig es war, den einen Teil der Burg militärisch zu nutzen, den anderen aber nicht ⁷⁶⁾. Wenn der Herzog das Schloß nicht nach Kündigung des Pfandvertrages einlöste, durfte der derzeitige Pfandnehmer den in seinem Pfandbesitz befindlichen Teil der Burg einem Genossen überlassen. Der Herzog erkannte damit das Bedürfnis des Pfandnehmers nach dem Pfandschilling an, flocht aber in diesen Grundsatz des Pfandrechtes die politische Klausel ein, daß nicht Fürsten, Herren, Städte oder direkte Feinde des Herzogs den Pfandschilling einlösen durften. Die Landeshoheit wurde also über das Pfandrecht gestellt. Das zeigte sich auch darin, daß der Inhaber des anderen Teiles des Schlosses, wenn ein solcher eingesetzt wurde, mit dem in Rede stehenden Pfandnehmer Burghut und Burgfrieden innerhalb der »Zäune und Zingeln« zu halten habe. In diesem Falle sollte also die Burg trotz zeitweiliger Zueherrigkeit als einheitlicher Schutz- und Friedensbereich betrachtet werden. Raubüberfälle auf herzogliche Straßen waren dem Pfandnehmer untersagt, d. h. das Landfriedensrecht verhinderte den Mißbrauch des Pfandes. Leute, die auf den Straßen von Braunschweig oder nach Halberstadt unter Geleitschutz reisten, durften durch den Pfandnehmer von Vorsfelde darin nicht beeinträchtigt werden. Der Herzog blieb für die Pfandnehmer in ihrem Streit oberste Rechtsinstanz; er schützt sie, und sie dienen ihm.

Das Öffnungsrecht konnte ausbedungen werden, wenn die Verpfändung sich auf Teile von einzelnen Gebäuden beschränkte. So verpfändete der Bischof Gerhard von Hildesheim 1387 an zwei Ritter die Hälfte der Poppenburg, das dortige neue Steinwerk (*ghans nyge steinwerk*), den halben Turm, die Hälfte allen un bebauten Raumes (*alle uppe der borch un ghebuwet*) ⁷⁷⁾. Die finanziellen Bestimmungen des Reverses

75) Im Falle einer Fehde wollten mehrere Herren v. d. Asseburg dem Herzog Friedrich von Braunschweig u. a. mit einem Drittel der Liebenburg dienen; Asseburger UB 2. T., Nr. 1437 (1398).

76) Das gilt auch für den Vertrag, durch den Konrad von Saldern vom 2. III. 1343 bis Pfingsten 1344 sein Sechstel an der Burg Kalenberg für 50 Mark überließ. In der Urkunde wurde genau festgehalten, gegen wen sich beide Parteien beistehen sollten und gegen wen die Beistandspflicht nicht galt; O. GROTEFEND, Urkunden der Familie von Saldern I, 1932, Nr. 432. — Weitere Beispiele für groteske Besitzersplitterungen innerhalb von Burgen durch Verkäufe: Burg Bederkesa 1382, mit umständlicher Beschreibung der Besitzteile; SUDENDORF VI, Nr. 30, dazu Nr. 20.

77) SUDENDORF VI, Nr. 175.

drücken aus, daß es sich hier um ein Gewährungsbefugnis handelt. Obwohl nicht ausdrücklich festgehalten, zeigt der Vertrag doch, daß das Öffnungsrecht auf die ganze Burg zu beziehen war. Auch in diesem Fall war das Öffnungsrecht nicht der einzige Überlassungsvorbehalt, sondern der Pfandnehmer war außerdem bereit, in dem zur halben Burg gehörigen Hebungsbereich jede Bede einzuheben, die Bischof und Kapitel beschließen würden.

Das Öffnungsrecht konnte auch die Vorstufe zu einem später vorgesehenen Erwerb sein. 1347 räumten die Ritter von Freden dem Bischof und Kapitel von Hildesheim das Öffnungsrecht und für ein Vierteljahr das Vorkaufsrecht ein⁷⁸⁾. Die Inanspruchnahme des Öffnungsrechtes war im Falle Freden an eine Vorankündigung von 14 Nächten gebunden. Ein Amtmann sollte die Burg für Hildesheim übernehmen. Das Hochstift sollte Türmer, Wächter und Pfortner — wohl die fredenschen — beköstigen und einem fredenschen Dorf und dem Pflugwerk vor der Burg (*plochwerke vor deme hūs*) Friedegut geben.

Eben diese Verbindung eines den Zeitgenossen offenbar vorschwebenden, aber nicht kodifizierten Burgenpfandrechtes mit den für den Einzelfall nötigen Abmachungen zeigen mehrere zwischen Friedrich von Braunschweig und den Herren von Saldern geschlossene Verträge über die Verpfändung der Burg Lichtenberg (s. Salzgitter) und des zugehörigen Gerichtes an die Herren von Saldern⁷⁹⁾. Wie in der vorigen Verpfändung ist hier die Weiterverpfändung an Feinde des Landesherrn oder an fremde Amtleute verboten. Die Burg Lichtenberg blieb auch nach Verpfändung der Landeshoheit des Herzogs gesichert. Die deshalb getroffenen Vereinbarungen sind allerdings in diesem wie in vergleichbaren Verträgen so kompliziert, daß die für den Kriegsfall zwischen den Vertragsschließenden getroffenen Bestimmungen nur dann einzuhalten waren, wenn vor allem der Pfandnehmer während der Kampfhandlungen den Vertrag in der Hand hielt, um sich bestimmungsgemäß zu verhalten. Im Kriegsfall durfte der Herzog 20 Mann mit Glefen in die Burg legen. Feinde der von Saldern durfte er nicht in die Burg einlassen. Wenn der Herzog Krieg führte, durften die Herren von Saldern die Burg durch 10 Mann mit Glefen sichern. Die Brandschatzung sollte zwischen Pfandleiher und Pfandnehmer halbiert, Beute und Gefangene nach der Zahl der gestellten Soldaten geteilt werden. Letztere Bestimmung entsprach allgemeinem Kriegsrecht der Zeit und findet sich in zahlreichen Bündnisverträgen zwischen Territorialherren.

Grundsätzlich galt natürlich die übliche wechselseitige Rechtsbindung zwischen Herrn und Mann auch bei Verpfändung. Aber die militärische Seite der Verpfändung wurde für alle Eventualitäten bis ins Letzte durchdacht. Dem Pfandnehmer wurde

78) SUDENDORF II, Nr. 219.

79) SUDENDORF VII, Nr. 14.

Friedegut, d. h. Entschädigung für Verluste im Ackerbau und die zum Gebäude gehörende Fahrhabe, gewährt. In bestimmten Fällen durfte sich der Pfandnehmer von der Burg aus verteidigen. Ging die Burg durch Kampfhandlungen verloren, so haftete der Lehensherr für Ersatz. Der Herzog wollte dann in demselben Gerichtsbezirk eine neue Burg erbauen und eine Besatzung von 20 Mann mit Glefen hineinlegen, ausschließlich, um von dieser zweiten Burg aus Lichtenberg zurückzuerobern. Alle herzoglichen Burgen sollten in diesem Falle den von Saldern offenstehen. Weitere militärische Maßnahmen zur Rückgewinnung von Lichtenberg wurden zugesagt. Die von den Eroberern der Burg Lichtenberg in deren Gerichtsbezirk erbauten Befestigungen wollte der Herzog schleifen, mit anderen Worten, der Pfandlasser verpflichtete sich, wenn er das Öffnungsrecht wahrnahm, den Verteidigungswert im vollen Umfange zu erhalten. Die Verpfändung erstreckte sich also nicht nur auf die Erhaltung des Wertes der Gebäude, sondern auch auf die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit. Darunter war nicht nur die Erhaltung der Verteidigungsanlagen, sondern auch die der Besatzung zu verstehen. In Lichtenberg gingen die Burgmannen mit ihren bisher dem Landesherrn schuldigen Pflichten an die v. Saldern über. Letztere blieben auch insofern unter dem Schirm des Landesherrn, als dieser sich verpflichtete, im Falle ihrer Gefangennahme während eines von ihm geführten Krieges nicht eher Frieden zu schließen, als bis sie befreit wären; sie übernahmen dieselbe Verbindlichkeit. Das geltende Pfandrecht wurde bei Burgenverpfändungen auf die besonderen Bedingungen der Verteidigungsbereitschaft der Schlösser angewendet und damit wesentlich erweitert.

Als rechtliche Bestandteile von Burgpfandurkunden dürfen gelten: Vorbehalt des Öffnungsrechtes durch den Pfandlasser; im Kriegsfall Erstattung des Verlustes der Saat durch den Pfandlasser; Hilfeleistung des Pfandlassers für den Pfandnehmer bei unrechtem Angriff auf Letzteren; bei Belagerung oder Verlust der Burg durch den Pfandnehmer keine Verhandlung oder Friedensschluß des Pfandnehmers ohne Beteiligung des Pfandlassers⁸⁰⁾; Ersatz durch Pfandlasser bei Zerstörung der Burg, durch Erbauung einer neuen an derselben oder an anderer vorher vereinbarter Stelle; Erstattung von Reparaturkosten bei Wiedereinlösung; Verpflegung der Besatzung durch den Pfandlasser bei einer in dessen Interesse geführten Fehde; Einsetzung eines Schiedsgerichtes bei Streit zwischen Pfandlasser und Pfandnehmer; Erhaltung von Burghut und Burgfrieden; Geleitschutz für den Pfandnehmer durch den Pfandlasser bei Wiedereinlösung der Pfandsomme; Schirmpflicht des Pfandnehmers für Land und Leute des Pfandlassers; Vergütung der auf den zugehörigen Feldern stehenden Saat bei Einlösung durch den Pfandlasser⁸¹⁾; Zusicherung von Friedegut bei Verlusten des Pfandnehmers an Saat, Vieh und anderem Gut.

80) Als typische Beispiele für solche Bestimmungen nennen wir: HODENBERG, Hoyer UB I, 1855, Nr. 402, S. 240; Nr. 430, S. 266; Nr. 464, S. 294. SUDENDORF IX, Nr. 173.

81) Z. B. SUDENDORF IX, Nr. 138.

Die Pfandverträge, die Landesherren mit ihrem Adel aus Finanznot zu schließen gezwungen waren, haben das Treueverhältnis des Mannen zum Herrn, wie man vielleicht sagen kann, verändert. Sie stellen auch ein wichtiges Kapitel in der noch ungeschriebenen, dringend nötigen Untersuchung über das Vertragsrecht im Mittelalter dar.

Eine besondere Kategorie burgenrechtlicher Vereinbarungen stellen die Dienstverträge dar. Man fragt sich zunächst, aus welchen Gründen solche Verträge zwischen Landesherren und in ihrem Territorium ansässigen Adeligen überhaupt geschlossen wurden. Denn man muß davon ausgehen, daß der Adel mit seinem Gut und vor allem seinen Burgen dem Landesherrn, der zugleich sein Lehensherr war, auf Grund der Treuebindung zu Diensten verpflichtet war. Das welfische Lehensregister von 1318⁸²⁾ und eine Anzahl erhaltener Lehensbriefe über Burgen⁸³⁾ zeigen, daß viele bedeutende Burgen in das Lehenssystem eingebunden waren. Neben den Lehensburgen gab es zahlreiche auf Allod erbaute Burgen. Zwei Fragen lassen sich nicht sicher klären: 1. Sind die in den Lehensregistern aufgeführten Burgen wenigstens annähernd vollständig? 2. Erstreckte sich das Verbot des Landesherrn an den Adel, Burgen zu bauen, nur auf Lehen- oder auch auf Allodialgut? Diese Frage müßte von Fall zu Fall geprüft werden; das ist in diesem Rahmen nicht möglich. Wahrscheinlich haben wir keine Kontrolle über alle die Burgen, die als Lehen betrachtet wurden.

Zu den eigentlich überflüssigen Dienstverträgen gehört derjenige, den zwei Grafen von Wunstorf mit Herzog Wilhelm von Braunschweig 1356 schlossen⁸⁴⁾. Die Grafen traten mit ihrem Anteil an den Burgen Wunstorf und Blumenau auf vier Jahre in den Dienst des Herzogs und bewilligten ihm bei Verkauf oder Verpfändung das Näherrecht an diesen Anteilen der Burgen. Die Grafschaft Wunstorf ist im gleichen Jahre als Lehen des Herzogs bezeugt⁸⁵⁾. Wir möchten vermuten, daß die Landesherren in dieser Zeit die Dienstpflicht mit der Burg nicht mehr als Selbstverständlichkeit betrachteten⁸⁶⁾.

Nicht wenige Burgen behielten die Landesherren in unmittelbarer Verfügung. Mit ihrer Verwaltung wurden häufig Knappen beauftragt. Der Revers des Knappen Hermann Bock von Nordholz für die Herzöge Wenzlaus und Albrecht über die Überlas-

82) SUDENDORF I, Nr. 303.

83) Z. B. der Lehenbrief Albrechts d. Gr. über die Staufenburg für Dietrich vom Berge; SUDENDORF I, Nr. 124.

84) SUDENDORF II, Nr. 538.

85) SUDENDORF II, Nr. 535.

86) Wir weisen zum Vergleich auf die Verhältnisse in der genau untersuchten Grafschaft Katzenelnbogen hin: »Die Katzenelnbogener Quellen geben unmittelbar keine Auskunft über Art, Umfang und Intensität der für Mannlehen geschuldeten Dienste«; B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, 1969, S. 148.

sung der Burg Eldagsen ⁸⁷⁾ enthält einige Bestimmungen, die an Pfandverträge erinnern: Hermann Bock durfte sich, wenn ihm die Herzöge nicht zum Recht oder Vergleich verhalfen, von der Burg aus verteidigen. Bauarbeiten an der Burg übernahmen die Burgherren, doch sollte der Knappe die Kosten zunächst auslegen.

Dienstverträge, die mit Burgherren anderer Territorien geschlossen wurden, konnten dazu dienen, ein solches Territorium im Grenzbereich »aufzuweichen«. Albrecht von Alvensleben und Rudolf von Kloden begaben sich mit der Burg Klötze 1390 für zwei Jahre in den Dienst der Herzöge von Braunschweig und öffneten ihnen die Burg, jedoch nicht gegen ihren Herrn, den Markgrafen von Brandenburg ⁸⁸⁾. Nicht diese war die entscheidende Bestimmung des Vertrages, sondern die zunächst bescheidene Vereinbarung, einem braunschweigischen Amtmann sollten Küche, Keller und ein Gemach überlassen und Burghuldigung geleistet werden. Dies war der Hebel, der schließlich die Burg Klötze unter die Landeshoheit der Welfen brachte ⁸⁹⁾.

Eine ähnliche Wirkung hatte der Dienstvertrag, den 1392 Busso und Heinrich von Alvensleben zunächst auf sechs Jahre für ihre Burg Erxleben mit Friedrich von Braunschweig schlossen ⁹⁰⁾. In diesem Falle waren der Markgraf von Brandenburg und der Erzbischof von Magdeburg, Lehensherren der Alvensleben, ausgenommen. Trotzdem scheint es sich um einen Verstoß gegen den Landfrieden zu handeln ⁹¹⁾, denn der Welfe durfte — und das war schließlich der Zweck des Vertrages — von Erxleben aus Krieg führen und zu diesem Zweck fünf Mann in die Burg legen. Lagen die Alvensleben selbst im Krieg, so stand der Herzog ihnen mit zehn Mann bei. Zu mobiler Hilfe im Heere des Herzoges waren die v. Alvensleben nicht verpflichtet, denn es hieß nur: *dat see uns schullen behulpen sin un to denste sitten mit oren sloten Arxleben*. Alle Schäden, die bei Kriegführung des Herzogs entstünden, sollten durch eine paritätische Kommission festgestellt und erstattet werden. Die Gefangenen sollten nach der auf beiden Seiten beteiligten Zahl Soldaten geteilt werden. Diese in allen militärischen Bündnissen der Zeit übliche Vereinbarung war wegen des Lösegeldes, das man für die Gefangenen forderte, üblich, und sie war von hoher finanzieller Bedeutung. Wenn das Schloß der Alvensleben verbaut wurde, dann war der Herzog zu Hilfeleistung verpflichtet. Aus zwingender Not durften die v. Alvensleben die zu Dienst gegebene Burg verkaufen.

87) SUDENDORF VI, Nr. 25. — Die von Ampleben mit Burg Ampleben für die Herzöge, 1342 und 1345; SUDENDORF II, Nr. 19, 125. — Die von Bartensleben mit Wolfsburg, Vorsfelde und Linder für die Hzz. Otto u. Wilhelm; ebenda Nr. 115.

88) SUDENDORF VII, Nr. 10.

89) B. SCHWINEKÖPER, Klötze, in: Handbuch der histor. Stätten Deutschlands, Provinz Sachsen Anhalt, 1975, S. 241 f.

90) SUDENDORF VII, Nr. 87.

91) SCHWINEKÖPER, Erxleben (wie Anm. 89), S. 114 f.

Während sich der Herzog in diesem Vertrag nur ganz allgemein zum Ersatz des Schadens verpflichtete, machte er sich in einem anderen Dienstvertrag, ähnlich wie in dem mit den v. Saldern abgeschlossenen Pfandvertrag, verbindlich, bei Verlust der Burg innerhalb des Gerichtes der Vertragspartner eine andere Burg zu erbauen. Daß die Burg in diesem Bereich erbaut werden sollte, scheint auf die rechtliche Verbindung von Burg und Burgbereich zu deuten. Trotzdem darf man wohl die Bedeutung der Pertinenz nicht überschätzen.

Es gibt Dienstverträge, die man als *militärische Bündnisse* bezeichnen möchte, zumal wenn sie sich gegen einen bestimmten Gegner richten. Daß sich der Beistand des Dienstverpflichteten meist ausschließlich auf die Hilfe mit Burgen beschränkt, zeigt deren überragende Bedeutung in der militärischen Taktik, wenn man den Begriff verwenden darf. Von einem Bündnis kann man allerdings nur mit Einschränkung sprechen, denn die Vertragsschließenden waren nicht ranggleich. Als sich 1350 drei Herren von Saldern mit dem Schloß Kalenberg und anderen Schlössern auf zehn Jahre gegen das Hochstift Hildesheim in den Dienst von Ernst d. Ä. und Albrecht von Braunschweig gaben, bezeichneten sie diese als ihre Herren⁹²⁾.

Der Unterschied zwischen der Vergabe eines Burglehens an einen Lehensträger und der Übertragung einer Burg an einen *A m t m a n n* war größer, als es auf den ersten Blick scheint. Während das Burglehen zu Lehenrecht vergeben wurde, kann das Verhältnis, das zwischen dem Burgherrn und dem Amtmann begründet wurde, nur als *A m t s r e c h t*⁹³⁾ bezeichnet werden, wengleich der Terminus nicht benutzt wird. Freilich muß man den Ausdruck mit Zurückhaltung anwenden und sich insbesondere hüten, im Amtsrecht die Ansätze zum Beamtenrecht der Neuzeit zu sehen. Halten wir uns an ein Beispiel: Erzbischof Matthias von Mainz setzte 1322 zwei Ritter von Hardenberg für drei Jahre auf der Burg Hardenberg als *officiati* ein⁹⁴⁾. Sie sollten mit der Burg der Mainzer Kirche dienen. Der Erzbischof gewährte ihnen dafür 200 Mark, von denen sie 50 Mark für die bauliche Erhaltung des Turmes aufwenden mußten. Vor Ablauf der drei Jahre durfte der Erzbischof sie nicht von *seiner (a. n o s t r o c a s t r o)* Burg entfernen. Man muß daraus schließen, daß zu diesem Zeitpunkt zumindest *diese* Herren von Hardenberg kein dauerndes Wohnrecht auf der namengebenden Stammburg der Familie besaßen.

Die Burg wird also den Beamten auf Zeit gegen eine Zahlung überlassen. Die Dienstleistung scheint sich in diesem Fall nur oder doch in erster Linie auf die militärische Verwahrung zu erstrecken. Die Urkunde ist einem Soldvertrag ähnlich. Man

92) O. GROTEFEND, Urkunden der Familie von Saldern I, 1932, Nr. 492: Der Vertrag sicherte den Saldern reiches Friedegut zu.

93) K. BOSL, Das *ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen (VortrForsch 5), 1960, S. 85.

94) J. WOLF, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg I, 1823, Urkundenteil Nr. 46, S. 62.

kann sie auch mit den Bestellungen vergleichen, die die Wettiner für ihre Amtmänner und Vögte ausgestellt haben. Diese Vögte verwalteten allerdings die Einkünfte und die Gerichtsbarkeit eines Amtes mit einer Burg als Mittelpunkt ⁹⁵⁾.

Neben der ordentlichen Bestellung gibt es in unserem Bereich auch die Begründung eines Amtmannsverhältnisses durch Verpfändung. Der Knappe Hartmann Spörken hatte den Herzögen 1000 Mark geliehen und durfte dafür Burg Hitzacker, Gericht und Zubehör auf drei Jahre nutzen, mußte sie den Landesherren offenhalten und verteidigen ⁹⁶⁾. In Rechten und Pflichten stand der Knappe dem übrigen Territorium gleich. Von der Burg übte er Schutz über Land und Leute aus. In die von den Herzögen geschlossenen Verträge war er automatisch einbezogen, wie ausdrücklich festgestellt wurde, und er war verpflichtet, Sicherheit und Geleit zu gewähren. Ich bin mir nicht völlig sicher, ob man das Rechtsgeschäft, das übrigens nicht von den Landesherren, sondern vom Amtmann, dem Knappen, beurkundet wurde, als Lösungsgeschäft, wie dies Götz Landwehr ⁹⁷⁾ herausgearbeitet hat, betrachten kann. Es ist die Frage, ob man es hier nicht mit der Begründung eines Dienstverhältnisses und der Stellung einer Kautionsleistung zu tun hat. Für uns ist wichtig, daß der auslösende Punkt des Rechtsgeschäftes die Burg war.

Wie eingangs bemerkt, mußte die Burg, sollte sie ihre Verteidigungskraft voll entfalten, einen Bereich darstellen, in dem alle Personen in vollkommenem Frieden und in Eintracht lebten ⁹⁸⁾. Da der Adel seinen Besitz nach Ganerbenrecht ⁹⁹⁾ real zu teilen

95) H. PATZE in: Geschichte Thüringens hg. von H. PATZE u. W. SCHLESINGER II, 1, 1974, S. 242 u. 267 f.

96) SUDENDORF VII, Nr. 319.

97) G. LANDWEHR, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Vorträge und Forschungen XIII, 1970, S. 109.

98) Als ein im Sinne des Ssp (s. o. S. 519) selbstverständliches Friedensverhältnis, das genauerer Festlegung nicht bedarf, kommt *borchvrede* in Verträgen vor, die zwei Parteien über Burg schließen. Die Hilfsmannschaft, die Otto v. Braunschweig den Rittern von Asseburg notfalls in die Burg Jerxheim schicken wollte, sollte *eynen borchvrede unde ene borchhode don*; Asseburger UB 2. T., Nr. 938. — Etwas ungewöhnlich ist ein »Burgfriede«, den ein Knappe 3 Brüdern von der Asseburg 1344 gelobte. Es handelt sich bei dieser Urkunde im Grunde nur um die Abmachungen, unter denen der Knappe die Burg Langeleben für die Ritter v. d. Asseburg verwalten soll. Den Oberbegriff *borchvrede* betrifft nur die Verpflichtung, niemand gegen den Willen der Asseburger in die Burg aufzunehmen und bei Streitigkeiten die Entscheidung eines *overmannes* anzuerkennen; Asseburger UB II. T., Nr. 1053. — Vorkehrungen über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Burgmannen in der Burg Lunsen zur Erhaltung des Burgfriedens wurden zwischen Stift und Stadt Bremen getroffen, als sie einen Vertrag über die Erbauung dieser Burg schlossen (*... et in eodem castro pacem vulgariter borchvrede vallatam iuramentis urorumque firmiter observabunt*); Bremisches UB III, Nr. 91.

99) Über die Ganerbschaften vgl. O. GIERKE, Das Deutsche Genossenschaftsrecht I, 1868, S. 424 f. — KNIPSCHILDT (wie Anm. 3), S. 139 über Burgfrieden in Ganerbschaften. — J. W. KYLLINGER (wie Anm. 3), S. 30 f. über Burgfrieden und Burghut.

pflegte, wurden davon auch die Burgen betroffen. Das bedeutet die Zerlegung der Verteidigungsanlage und der Wohngebäude in kleinste Nutzungseinheiten^{99a)}. Das Zusammenwohnen von Personen, deren Ethos durch Kampf und Beharrlichkeit bestimmt wurde und deren erlaubtes Rechtsmittel zur Erzwingung eines Rechtsstandpunktes die Fehde war, verlangte eine genaue Abgrenzung der den einzelnen Familien zukommenden Wohnflächen und ebenso präzise Vereinbarungen über die gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen wie Brunnen, Backöfen, Keller, Kapellen u. a. Nur in wenigen Fällen, wie etwa auf der Burg Eltz, wurden Konfliktmöglichkeiten durch die Errichtung weitgehend geschlossener unabhängiger Wohneinheiten — einschließlich der Kapellen — herabgemindert. Meist mußten vorhandene Baulichkeiten nach den Erfordernissen eines Teilungsvertrages den Ganerben zugewiesen werden. Der Burgfriede von Kronberg i. T. von 1344 ist ein Musterbeispiel solch einer Teilung¹⁰⁰⁾. Man mußte sich in die Wände eingeschlagener Nägel als Festpunkten ideeler Demarkationslinien des guten Willens zwischen den einzelnen Familien bedienen.

Einen solchen ganerbschaftlichen Burgfrieden schlossen 1408 die Ritter Heinrich, sein Sohn Dietrich und ihr Vetter Hildebrand von Hardenberg für ihre Stammburg. Dieser Burgfrieden befaßte sich nicht mit der Teilung des binnen der Mauer gelegenen Raumes, sondern bildete einen in engem Abstand um die Burg verlaufenden Kreis, dessen Markierungspunkte nicht mehr alle zu verifizieren sind¹⁰¹⁾. Erhoben sich in diesem Burgfriedensbereich Unfug, Frevel oder Unrecht, so sollte, wer dazu kam, die Streitenden vertragen, oder diese sollten je zwei ihrer Freunde als Schiedsrichter bevollmächtigen¹⁰²⁾. Die Entscheidung des Schiedsgerichts war ohne

99a) Als 1436 drei Herren von Adelebsen ihre Stammburg teilten, konnte jeder der drei Brüder ein ganzes Wohngebäude erhalten. Bei einer Teilung im Jahre 1488 wurde die Burg bis in Zehnteileinheiten geteilt; da für einen der berechtigten Ganerben auch dabei noch kein Wohnraum übrigblieb, wurde ihm »am Fuß der Burg lagerndes Bauholz zur Verfügung gestellt, von dem er sich an einer näher bezeichneten wüsten Stätte . . . ein neues Haus bauen sollte«; C. WÜNSCH, Schloß Adelebsen . . ., in: NdSächsJbLdG 30, 1958, S. 21 ff., mit genauen Bauzeichnungen. Den Hinweis auf diese Teilungen verdanke ich Herrn Dr. Last.

100) L. FRH. V. OMPTEDA, Die von Kronberg und ihr Herrnsitz, 1899, S. 86 ff., 232 ff.

101) J. WOLF, Geschichte des Geschlechtes von Hardenberg II, Urkundenteil Nr. 46. *Desulve borchfrede schall angaben an dem neisten slage bi der drencke, also dat de drenke bynnen dem borchfrede si und binnen dem slage und also binnen demsulven water, dat de Bever hed, und ut der drenke vlued und twisschen dem berge und der Beveren also hen so vere, als dat slach steid vor dem borchberg und vort vor dem borchberge hen up de oversten bomgarden so dat de gantz darinnen sin und schall van dem bomgarten vort anggen to der stede itteswann herrn Mauricies molenstede und weder bi der Bever nedder umme de borch, also dat de vorwerke und de mole darmede inne begrepen sin wente wedir in de drenke und an dat vorgeannt slach und weter dat bynnen.*

102) In nahezu übereinstimmender Weise wird das Schiedsgericht in dem Uslarschen Burgfrieden von 1351 gebildet. In dem Uslarschen Burgfrieden von 1361 wird vorübergehende Festnahme des Burgfriedensbrechers bis zur Überstellung an das Schiedsgericht erlaubt. 1431 verbürg-

Widerspruch verbindlich. Wenn aber jemand dem Spruch des Schiedsgerichtes doch nicht folgte, dann sollte der Burgfrieden um eine halbe Ackerlänge über den umschriebenen Bereich nach außen verlegt werden¹⁰³). In dem erweiterten Bereich sollten die Streitenden Frieden halten, und auch die anderen samt ihren Knechten sollten, auch wenn die Verfeindeten unter ihnen weilten, Frieden bewahren. Niemand durfte des anderen Feind in die Burg Hardenberg oder ihren Burgfrieden nehmen; geschähe dies unwissentlich, dann sollte man die betreffende Person aus dem Burgfrieden herauslassen. Wurde ein Feind vorsätzlich in den Burgfrieden gelassen, dann sollte man ihm an diesem Tage keinen Schaden antun. Gefangene, die ein Ganerbe in die Burg einbrachte, die sollte man gewähren lassen.

Besondere Schwierigkeiten mußten sich durch die volle Einbeziehung einer Ganerbenburg in das Güterrecht mit allen Folgen der Mobilität des Eigentums ergeben¹⁰⁴). Wenn jemand die ganze Burg oder einen Teil an Kapitel oder Städte — diese potentiellen Käufer werden genannt — versetzen oder verkaufen wollte, dann mußte es der Verkäufer den »Burggenossen« (*borchgenoten*) bekannt machen. Diese mußten innerhalb 14 Tagen mitteilen, ob sie die Hälfte des Schlosses für 200 oder ein Viertel für 100 göttingische Mark, zahlbar innerhalb eines Vierteljahres, kaufen wollten. Machten die Ganerben von diesem Vorkaufsrecht binnen 14 Tagen

ten sich mehrere Ritter dafür, daß sich Ernst und Hans von Uslar auf dem neuen Hause Gleichen und die von Kerstlingerode und Ernst von Uslar auf dem alten Hause Gleichen wegen ihrer Streitigkeiten mit Hermann von Uslar und seinen Söhnen dem Urteil ihrer Freunde und des zum Obmann gewählten Landgrafen Ludwig I. von Hessen fügen werden; EDMUND FRH. V. USLAR-GLEICHEN, Beiträge zu einer Familiengeschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen, 1888, Nr. 563; s. auch die Anm. 104.

103) *Were aver jemand under uns edir unsen erven, de wedder sin truwe gelovede edir richte und schedinge noch nicht also volgen wolde, als vorgerort is und dat de andern mit ome darumme to veiden keme, so scholde se fredepele all umm dat hus Hardenberg hen flan eyns halven ackerlanges forder wend, als de borchfrede begrepen is . . .*; WOLF (wie Anm. 101).

104) Die Herren von Uslar haben mit den Herren von Kerstlingerode von 1351 bis 1431 vier Burgfrieden abgeschlossen: 1351, 1361, 1399 und 1431. Es besteht die Tendenz, die Rechtsbestimmungen zu erweitern. 1399 werden auch Bestimmungen über die Veräußerung der Burg Gleichen (so. Göttingen) aufgenommen. Die am Burgfrieden beteiligten Herren von Uslar und von Kerstlingerode durften ihren Anteil an der Burg nur an den »nächsten Verwandten auf dem Schlosse verpfänden, verkaufen oder überlassen, und zwar einen vierten Teil zum Preise von 100 löth. Mark Götting. Währung. Will der Nächste das nicht gelten lassen, so sollen die anderen Burggenossen des betreffenden Hauses eintreten und zur Bezahlung verpflichtet sein«. Die Bestimmung findet sich 1431 wieder; EDMUND FRH. V. USLAR-GLEICHEN, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen, 1888, Regestensammlung Nrr. 241, 269, 404, 562. — Als 1431 die Herren von Gleichen mit dem Alten Haus auf dem Gleichen in den Dienst des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen von Thüringen und anderer thüringischer Grafen traten, mußte in den umfangreichen Vertrag die Klausel aufgenommen werden: »unschädlich ihrer Burgfrieden und Hausgenossen«; ebenda Nr. 566.

keinen Gebrauch, dann konnte der Verkäufer seinen Teil zum genannten Preis verkaufen oder versetzen, aber nicht weniger als ein Viertel (*myn wenne ein verdeil des slo-tes*)¹⁰⁵). Der Käufer sollte zu den gleichen Bedingungen wie der bisherige Inhaber in den Burgfrieden aufgenommen werden (*breve geven, wissenheid und vorwaringe dun, als we under einander dan hedden, eier (!) mann on up dat vorgenannte slot neme*). Nur unter dieser Bedingung sollte die Burg an einen Fremden verkauft werden.

Hintersassen sollten ungehindert von einem zum anderen Ganerben übergehen können, sofern sie dem ersten ihre Schuldigkeit taten. Knechte sollte man nur übernehmen, wenn sie ein Vierteljahr von dem anderen Ganerben getrennt waren. Pfortner und Türmer (*tornemann*) sollten die Ganerben im vierzehntägigen Wechsel beköstigen. Wer jeweils den Pfortner verpflegte, mußte ihm die Schlüssel bringen, damit er beide Parteien verwahre. Jede Partei sollte einen besonderen Pfortner vor dem Burgtor haben zur Sicherung des Tores. Ferner sollte jede der beiden Parteien zwei Wächter auf eigene Kost halten. Die Pfortner, Türmer und Wächter sollten gemeinsam entlohnt werden¹⁰⁶).

Bei Belagerung der Burg sollten beide Parteien die Brunnen schöpfen (*bruken*), sonst nicht, außer mit Erlaubnis dessen, der die obere Burg und die Brunnen innehat. Kein Ganerbe durfte von der Burg ein Tor ins Feld hinaus brechen lassen.

Die Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit von Ganerbenburgen bedurfte dann besonderer Aufmerksamkeit, wenn sich einer der Ganerben verändern wollte. Der Hindenburger Burgfrieden, den zwei Brüder v. d. Asseburg 1447 schlossen¹⁰⁷), sah deshalb vor, daß zwei Knechte mit Armbrüsten in die Burg geschickt werden sollten, wenn einer der Ganerben diese nicht bewohnte. Zur baulichen Erhaltung der Burg waren beide Ganerbenteile gleichmäßig verpflichtet.

Dem Hardenberger Burgfrieden ähnelte in seinen rechtlichen Bestimmungen ein Burgfriede sehr, den 1440 mehrere Edelherrn von Plesse schlossen. Dies betraf die Vereinbarungen über die Friedenswahrungen in der Burg und die geschäftliche Verfügung über Teile derselben¹⁰⁸).

Der im Hardenberger Burgfrieden vorgesehene Verkauf eines Teiles einer Burg ist bei den Grafen von Wohldenberg verwirklicht worden. 1330 verkauften Graf Johannes I. von Wohldenberg und seine sechs Söhne ein Viertel der Burg Wohldenstein an der Straße Gandersheim—Seesen an Bischof Otto von Hildesheim¹⁰⁹). Dem Bi-

105) Ähnliche Bestimmungen über den Verkauf von Teilen der Burg sah der Burgfrieden vor, den Herren von Steinberg 1393 schlossen; HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim VI, Nr. 1196.

106) Ausführlich befaßte sich der Burgfriede der Hindenburg der Gebr. v. d. Asseburg von 1447 mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem beiderseitigen Gesinde. Gewaltanwendung des Gesindes bis zum Todschatz, *de solde dat vorbettern na gnade effte na borch-fredesrechte*; Asseburger UB T. III, 1905, Nr. 2038.

107) ASSEBURGER UB III. T., 1905, Nr. 2038.

108) Unveröff., StA Hannover. Für den Hinweis auf dieses Stück danke ich Herrn Dr. Last.

schof, der mit den Verkäufern verwandt war, wurde gestattet, in dem von ihm erworbenen Viertel 20 Mark zu verbauen, die die Verkäufer im Falle des Wiederkaufes erstatten wollten. Der Bischof und die Verkäufer sollten auf dem Haus und so weit, wie die Zingeln reichten, Burgfrieden genießen.

Wenn eine Burg zum gleichen Zeitpunkt an mehrere Herren verpfändet wurde, so empfahl es sich, sofort einen Burgfrieden abzuschließen. Die Pfandnehmer der Burg Windhausen, Hans und Hermann von Oldershausen und Cord Spade, denen Herzog Otto von Braunschweig 1375 die Burg überlassen hatte, schlossen unverzüglich einen Burgfrieden ¹¹⁰⁾. Der Burgfriedensbereich wurde abgegrenzt ¹¹¹⁾. Verwundung innerhalb dieses Bereiches sollte *nach borchvredes rechte* gerichtet werden; zwar kann als sicher gelten, daß man mit einer schärferen Strafe als der nach Landrecht anzuwendenden zu rechnen hat, es wird aber auch hier keine Angabe über das Strafmaß gemacht. Offenbar interessierte eine genaue Strafbemessung nicht. Die Vertragsschließenden, die beiden Herren von Oldershausen und Cord Spade, rechneten vor allem mit Streitigkeiten ihrer Knechte; keiner der Herren wollte sich mit Vergeltung (*wrake*) einmischen und für einen der Streitenden Partei ergreifen. Wenn Gefangene eingebracht würden, die des anderen Feinde nicht wären, dann sollte das durch Auslösung gewonnene Geld in der Burg verbaut werden. Nur mit Zustimmung des anderen Teils durften Feinde dieser Partei in die Burg aufgenommen werden. War das doch unwissentlich geschehen, dann sollte er sie, wenn es gefordert wurde, wieder ziehen lassen ¹¹²⁾. Wird einer der beiden Burginhaber in einen Krieg (*krygh*) verwickelt, so soll er den anderen möglichst nicht behelligen und ihn aus der Sache herauslassen. Die in die Burg verbauten Gelder mußten dem Herzog bei Wiedereinlösung verrechnet werden.

Den Kontrast zwischen Burgfrieden und der Fehde als Rechtsmittel des Adels zeigt der Burgfrieden, den 1393 acht Herren von Steinberg über die Bodenburg schlossen ¹¹³⁾. Wenn Streitigkeiten zwischen den Burgfriedenschließenden von dem vertraglich vorgesehenen Schiedsgericht nicht geschlichtet werden konnten, *unde dat de andere mid ome darumme to veyden queme*, so sollte der Burgfriede trotzdem gehalten

109) HOOGEWEG UB Bistum Hildesheim III, Nr. 1113. — W. PETKE, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergh, 1971, S. 425 f.

110) F. A. KLINCKHARDT, Anlagen zu der Geschichte des adeligen Geschlechts von Oldershausen (ca. 1830), Nr. 40, S. 65 ff. u. Nr. 41, S. 68 ff. — Den Hinweis auf diesen Burgfrieden verdanke ich Herrn Dr. Upmeier.

111) KLINCKHARDT Nr. 41: *Ouk sint we overeynkomen eynes borchvredes, de schal wenden wente an de drencke vor der vorborg unde also vor also de knychagee wend umme dat hus unde an de watere twey de up beyden syden des huses hen komen wente in de drenck.*

112) In den Uslarschen Burgfrieden von 1351, 1361, 1399 mußte der Feind die Burg innerhalb 24 Stunden verlassen; E. V. USLAR-GLEICHEN (wie Anm. 104).

113) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim VI, Nr. 1196.

und zwar räumlich erweitert werden *alse verne, alse dat uterste dorp bedort, begraven unde bethünet is*; denn der Burgfriedensbereich reichte an sich nur um Schloß, Vorburg und Vorwerk bis vors unterste Tor.

Kein ganerbschaftlicher, sondern ein politischer Burgfrieden ist der von Holzminden; er läßt sich in mehreren Entwicklungsstadien verfolgen. Ausgangspunkt dieses Burgfriedens war ein Bündnis, das Abt Bodo von Korvei, Herzog Otto der Quade, Graf Hermann von Everstein und der Edelherr Heinrich von Homburg 1389 gegen die Edelherrn zur Lippe schlossen ¹¹⁴). Diese hatten Stadt und Burg Holzminden um 1300 auf dem Pfandwege von den Grafen von Everstein an sich gebracht ¹¹⁵). Im letzten Teil des umfangreichen Kriegsbündnisses wurde der Bau einer neuen Burg als Gegenburg zu der vorhandenen (an der Stelle des Hafenbeckens) und der Stadt beschlossen. Die Burg sollte jedem Vertragschließenden zu einem Viertel gehören und zu gleichen Teilen bemannt und in Burghut genommen werden. Gelänge es, Holzminden den Lippern zu entreißen, so sollte die Stadt in vier Teile geteilt werden. Ob der geplante Bau einer Gegenburg durchgeführt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

1393 hatten sich die Bündner in den Besitz der Stadt gesetzt. Allerdings schlossen in diesem Jahre nur Hermann von Everstein und Bodo von Korvei einen Vertrag über die Hälfte der Burg ¹¹⁶). Jeder war gehalten, seinen Anteil nicht zu verkaufen; täte er es doch, dann für 100 lötige Mark und mit halbjähriger Ankündigung gegenüber dem anderen Teilhaber. Würde ein Bündner für seinen Anteil angegriffen, dann war der andere zur Hilfe verpflichtet. Wollte innerhalb vier Jahren einer der Vertragschließenden seinen Teil allein besitzen (*syn deil alleine to hebbende dusses vorgeschreven schlotef*), dann sollte er es dem anderen zwei Monate zuvor mitteilen. Jede Partei sollte dann zwei Mann bestimmen, die die Teilung durchführen sollten. Es sollte dann aber — trotz der Realteilung — einer dem anderen Burghut schwören. Wenn der Ausdruck Burgfrieden auch nicht vorkommt, sondern nur von Burghut die Rede ist, so deuten die genannten Bestimmungen doch an, daß beide Vertragschließende in ihrer Hälfte von Holzminden den Burgfrieden beachteten.

Ein Jahr später, 1394, ist zu erkennen, daß der dritte der Bündner von 1389 noch Rechtsansprüche hatte, denn Heinrich von Homburg schloß mit Bodo von Korvei und Hermann von Everstein einen Burgfrieden über Holzminden ¹¹⁷). Dieser umfaßte außer der Oberburg (*overste borg*) und der Vorburg, einschließlich Graben und Zäunen,

114) B. CHR. V. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, 1833, Urkundenbuch Nr. 413, S. 375.

115) G. SCHNATH, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, 1922, S. 15.

116) SPILCKER (wie Anm. 114), Urkundenbuch Nr. 419, S. 383. Die Aufteilung wird aus dem Text nicht völlig klar; die entscheidende Stelle heißt: *...unse deil Holteßminne, dar wy noch semetliken ansitten unwordelt der overen borg, der vorborg u. wat darto gewonnen is, dat is de helfte des schlotef*...

117) SPILCKER (wie Anm. 114), Urkundenbuch Nr. 422, S. 389 (= SUDENDORF VII, Nr. 276).

das davor gelegene Weichbild (*dat wicbelde davore gelegen, gebeten de grave . . . also dat unser dryer iß*). Obwohl man nach diesem Wortlaut zweifeln kann, was man in diesem Falle unter Weichbild zu verstehen hat, muß doch die Stadt gemeint sein, denn jeder durfte Straßen, Wege, Stege und Brücken benutzen. Abt Bodo und Hermann von Everstein sollten Heinrichs von Homburg Teile des Tores, des Turmes und die Schlüssel gebrauchen und Heinrich von Homburg ihren Turm und ihre Notpforte benutzen. Sie wollten einander Burghut und Burgfrieden wahren. Zu ihrer Erhaltung wollten sie notfalls mit Land und Leuten eintreten. Ginge ein Bruch des Burgfriedens an Hals oder Hand, so sollte man darüber freundschaftlich richten; wäre das aber nicht möglich, dann sollte man *na borgfredes rechte* richten. Da dafür weder Sp. LeR. noch Richtsteig Sätze vorgesehen hatten, bleibt zunächst offen, welcher Strafenkatalog angewendet werden sollte. Daß an dieser Stelle eine Lücke vorhanden war, hat man bald erkannt und sie geschlossen. Wurde der Burgfriede ohne Vorsatz gebrochen, dann sollte jede der drei Parteien innerhalb von 14 Tagen zwei Mann (*frunt*) nach Holzminden zur Beilegung des Streites entsenden. Unter den sehr ausführlichen gegenseitigen Gelübden auf den Burgfrieden, dem auch andere noch mit besonderen Urkunden beitreten konnten, ist hervorzuheben, daß Prior und Kapitel von Korvei beglaubigten, daß ihr Abt dem Burgfrieden mit ihrem Wissen beigetreten sei; ein Punkt, auf den wir noch zurückkommen. Daß man die Rechtsformen genau nahm, zeigte sich darin, daß 1403 der Nachfolger Abt Bodos, Wulbrand, dem Burgfrieden durch Urkunde beitrat ¹¹⁸⁾.

Als am Beginn des 15. Jahrhunderts das Aussterben sowohl der Grafen von Everstein als auch der Edelherren von Homburg bevorstand, trat Herzog Otto von Braunschweig, der mit Elisabeth von Everstein verheiratet war, in den Burgfrieden mit dem Abt von Korvei ein. Der Burgfrieden, der in der räumlichen Beschreibung mit dem von 1394 übereinstimmte, wurde in den übrigen Rechtsbestimmungen 1405 stark erweitert ¹¹⁹⁾. Vertreter des Herzogs in Holzminden war jetzt ein Amtmann. Beide Seiten verpflichteten sich, Friedebrecher aufzugreifen. Totschlag sollte mit dem Tode bestraft werden. Käme der Totschläger hinweg, dann sollte der Amtmann seine Unschuld an dessen Entweichen beeden. Der Abt sollte das Wergeld für den Toten erhalten. Der Strafenkatalog wurde mit Handverlust für Verwundung und Lähmung bis zur ehrenrührigen Beschimpfung fortgesetzt. Der Herzog gelobte, keine Feinde des Abtes aufnehmen zu lassen. Wenn eine der vier Parteien — die Eversteiner und Homburger wurden also durchaus noch mitgerechnet —, ihr Viertel verkaufte, so hatten die drei anderen das Vorkaufsrecht. Ein fremder Käufer sollte das Viertel erst erhalten, wenn er Burghut gelobt hatte. Amtleute durften nur eingesetzt oder ausgetauscht werden, wenn sie Burghut und Burgfrieden und alle Artikel dieses Vertrages beideten hätten.

118) SUDENDORF IX, Nr. 209.

119) SPILCKER (wie Anm. 114), Nr. 459, S. 415.

Amtleute und Gesinde des Herzogs sollten den Abt, sein Land und seine Untertanen nicht schädigen. Vorfälle sollten in Freundschaft, also schiedsgerichtlich, beigelegt werden. Nur an Hals und Hand sollte man nach Landesgewohnheit richten. Bei Krieg und Fehde zwischen den Vertragschließenden sollte das Schloß mit seinem Zubehör und seiner Besatzung ausgenommen sein. Auf Besetzung oder Verlust der Burg sollten beide mit militärischen Maßnahmen zur Wiedergewinnung reagieren und ohne dies keinen Frieden schließen. Zu Bürgen setzte Herzog Otto Ratsmeister, Rat und Stadt Northeim ein; würden der Herzog, seine Amtleute und Untertanen Holzminden beschädigen, dann sollte der Abt zwei aus dem Rat von Northeim, nicht jedoch den Bürgermeister, zum Einlager in Einbeck auswählen. In sehr ausführlichen Formulierungen sicherten sich die Beteiligten die Einhaltung der Abmachungen zu.

Wie die Übereinstimmung in mehreren wichtigen Punkten und die teilweise wörtliche Kongruenz zeigen, hat der Burgfrieden von Holzminden von 1394 im Jahre 1403 als Vorlage für den Burgfrieden gedient, den derselbe Graf Hermann von Everstein und die Edelherren Simon und Bernhard zur Lippe einerseits und der — ebenfalls am Burgfrieden von Holzminden beteiligte — Edelherr Heinrich von Homburg, Graf Moritz von Spiegelberg und sein gleichnamiger Sohn über Burghut und Burgfrieden auf der Burg Ohsen in der Weser (Gem. Kirchohsen, Kr. Hameln-Pyrmont) schlossen¹²⁰⁾. Der genau beschriebene Burgfrieden reichte über den Werder, auf dem sich die Burg erhob, zu beiden Seiten auf das Ufer. Die Burg sicherte als gemeinsames Verteidigungswerk ihrer Inhaber den nächst Hameln wichtigen Weserübergang. Ihre Effektivität war nur dann gewährleistet, wenn sie von einem großen Sicherheitsbereich umgeben war, der durch interne Streitigkeiten nicht geschwächt wurde. Wie in Holzminden war den Burgherren ungehinderter Gebrauch ihrer Wege und Stege zu Wasser und zu Lande zugesichert. Pfortner und Türmer (*torneman*) des großen Turmes mußten jedem der genannten Herren Treue und Huld schwören. Jeder Vertragschließende

120) SUDENDORF IX, Nr. 217: *Desse borchhode unde borchfrede schal staen unde wenden, also vere also de overste borch unde de vorborch begrepen heft mit dem werdere ovene unde nedene unde vort van dem graven dar dat slach steit boven Cord Puten hús wente an den schaphof unde vort went up den nederen vordetwischen der Wesere unde dem tûne den wech dale gheheten »de Haghe« unde vort de rechte strate to Hamelen wert den angerdale wente teghen den schaphof unde vort de ghatzen dale wente up den nederen vordet; up andersijd vaen der vere an wente up de Emmerne, utgheseget dat hus, hof unde stede des Voren unde Isenbarges twischen der Wesere unde dem tûne des dorpes also de acker unde anger wendet unde vort wente over de Emmerne an den sadeghen acker mit der ghanzen Wesere to beyden sijden boven unde nedene, also de borchhode unde borchfrede vorscreven wendet, utgheseget alle hus up beyden sijden de Wesere. — Die Eversteiner besaßen Ohsen von Köln zu Lehen und übertrugen es 1259 dem Erzstift zu freiem Eigen; LACOMBLET, UB des Niederrheins II, Nr. 480. H. BERNER, Das Amt Ohsen, 1954, S. 16. Zum Amt Ohsen vgl. auch SCHNATH, Everstein (wie Anm. 115), S. 16 f.*

sollte auf seinem Teil des Schlosses sechs Mann zur Bewachung haben, namentlich im Sommer je einen und im Winter je zwei Wächter. Auf dem großen Turm sollte gemeinsam ein Türmer in Kost und Lohn gehalten werden. Auch zwei Pförtner sollten gemeinsam beköstigt werden. Die Besatzung sollte den Herren Burghut und Burgfrieden geloben und schwören. Wer von den Herren das Schloß innehatte, der solle mit »Land und Leuten« die Burg bewahren helfen. Bruch des Burgfriedens sollte nach denselben Bestimmungen wie in Holzminden »nach Burgfriedensrecht« gerichtet werden.

Noch weiter als in den besprochenen Fällen wurde der 1389 zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich einerseits und Friedrich andererseits geschlossene Burgfrieden auf den Burgen Meinersen und Neubrück ausgedehnt. Er erstreckte sich auf vier Dörfer um Meinersen und fünf Dörfer um Neubrück. Beschworen wurde er von den Amtleuten auf den Burgen. Feinde der anderen Seite durften auf den Burgen nicht beherbergt werden ¹²¹⁾.

Die stereotype Koppelung von Burghut und Burgfrieden, die sich zwangsläufig aus der Aufgabenstellung der Burg und ihrer Teilung unter mehrere Herren ergab, findet sich auch 1370 in einem zwischen Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig-Göttingen einerseits und Graf Konrad IV. von Wernigerode über die Harzburg geschlossenem Burgfrieden ¹²²⁾. Auch in diesem Falle läßt sich zeigen, daß ein spätmittelalterlicher Burgfrieden, der auf Vertrag beruht, nicht einen Stadtfrieden schafft. Der Stadtfrieden war das Primäre; denn der Burgfriedensbereich zog sich um den Burgberg in die Neustadt und wieder zum Ausgangspunkt zurück.

Der Burgfrieden der Harzburg traf auch für den Fall Vorkehrung, daß die Vertragspartner außerhalb des abgegrenzten Friedensbereiches aus irgendwelchen Gründen in Verwicklungen gerieten. Geschah dies, dann wurde die Harzburg aus den Kampfhandlungen ausgenommen. Der Graf von Regenstein durfte, wenn der Herzog mit ihm im Krieg lag, von der Burg »aus nicht geschädigt werden, sondern es sollten Schiedsmänner berufen werden« (Spier).

Auch nach älterem Reichsrecht betrachtete man eine im Besitz zweier Herren befindliche und unter Burgfrieden stehende Burg als eine Verteidigungseinheit, für die beide Herren persönlich und dinglich einzustehen hatten. Der Burgfrieden war gewissermaßen gebrochen, wenn einer seinen Anteil nicht bewachte oder seinen Teil (*suburbium*) zerstören ließ ¹²³⁾. So lautete ein unter König Adolf 1296 gefällter Spruch ¹²⁴⁾.

121) SUDENDORF VI, Nr. 250.

122) H. SPIER, Harzburg-Regesten 2. T., in: Harz 24/25, 1972/73, Nr. 81. Den Hinweis auf die Urk. verdanke ich Herrn H. Spier.

123) Westfäl. UB VI (Minden), Nr. 1580.

124) Da er lokal nicht zum Gebiet unseres Beitrages gehört, weisen wir an dieser Stelle auf eigentümliche Bestimmungen des Burgfriedens hin, den 1410 Graf Adolf von Berg und Johann von Loon über die von ihnen gemeinsam besessene Burg und Stadt Blankenberg schlossen. In

Graf Gerhard von Bruchhausen einerseits und Graf Gerhard von Hoya und sein Sohn Otto andererseits verstanden, als sie 1370 einen Burgfrieden¹²⁵⁾ schlossen, nicht eine ihrer Burgen, sondern ihre beiderseitigen Herrschaften und Untertanen als Burgfriedensbereich; denn sie wollten auf Lebenszeit *ere beyde husman unde hove-man, leyen unde papen nergbene mede vorunrechten edder engen*. Graf Gerhard von Bruchhausen wollte sie weder an Jagd, Fischerei, Wald, Acker, Bruch und Moor beeinträchtigen. Seine Amtleute und Vögte, die dagegen verstießen, sollten innerhalb 14 Tagen den Schaden ersetzen oder sich dem Spruch des Grafen Konrad von Oldenburg unterwerfen. Gerhard von Bruchhausen wollte keine Burg zur Beeinträchtigung der Rechte der beiden Grafen von Hoya und ihrer Untertanen erbauen.

Der Burgfrieden, den 1388 mehrere Herren von Wustrow (so. Lüchow) schlossen, erstreckte sich über die Burg Wustrow, die Vorburg, das Städtchen und die im einzelnen umschriebenen Teile der Feldmark^{125a)}. Personen, die eine der beiden Burgfriedensparteien in den Friedensbereich hineinbrachte, sollten dort vor der anderen an Leib und Gut sicher sein. Für Streitfälle wurde ein aus zwei Personen bestehendes Schiedsgericht unter einem Obmann ernannt. Wer sich einem Spruch dieses Schiedsgerichts nicht fügte, sollte mit seinen Bürgen in Lüchow Einlager halten. Das Zubehör der Burg umfaßte sechs bzw. sieben Dörfer, die jedoch nicht im Burgfrieden lagen. Der Anteil der beiden Parteien an diesem Burgbereich entsprach sich offenbar wertmäßig, denn der Verkaufspreis jedes Teiles war mit 4000 Mark festgesetzt, bei Vorkaufsrecht der Burgfriedensparteien. An Dritte durfte ein Teil nur verkauft werden, wenn diese

dem Burgbann, der Burg und Stadt umgab, sollten nur Eigenleute der Vertragschließenden weilen oder solche, die ein Aufnahmegeld entrichtet hatten: *mer werit dat eyncher van uns herren yemant alda zu Blanckenberg enthielden weder yemant anders, dergheenre de also enthalten wurde sall asdan zer stunt syn enthaltgelt geven, as mit namen ist eyn furste funfzich gulden, eyn grave drissich, eyn herre zwentzich, eyn ritter zehen ind eyn ander man wolgeboyren oder nyet funf gulden ryntsch*. Davon sollten Pförtner und Turmhüter je einen Gulden erhalten, der Rest sollte an den Bau gewendet werden. Der Aufzunehmende sollte nach Zahlung einen Burgfrieden auf Dauer des Krieges schwören. Wir müssen es uns versagen, auf weitere der sehr umfangreichen Bestimmungen des Burgfriedens einzugehen; LACOMBLET, UB Niederrhein, IV, Nr. 58.

125) HODENBERG, UB Hoya I, Nr. 209, S. 135.

125a) SUDENDORF VI, Nr. 212. — Es gab mancherlei rechtliche Abmachungen, die Burgfrieden in manchen Punkten ähneln, ohne doch als solche bezeichnet werden können. Ich möchte, obwohl er nicht in unser Untersuchungsgebiet gehört, auf den Vertrag hinweisen, den 1287 Eb. Heinrich von Mainz und die Stadt Fritzlär über den Bau einer landesherrlichen Burg in Fritzlär schlossen. Von den Bestimmungen des Vertrages sind diejenigen von Interesse, die den Frieden zwischen der künftigen Burgmannschaft und der Bürgerschaft regeln sollen. Man hat es hier nicht mit der Ausdehnung eines Burgfriedensbereiches auf die Stadt, sondern mit einem zweiseitigen, in doppelter Fassung vom Landesherrn und der Stadt formulierten Vertrag zu tun; K. E. DEMANDT, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlär im Mittelalter (VeröffHist. KommHessWaldeck XIII, 3), 1939, Nr. 75.

Lehensleute des Herzogs von Lüneburg waren. Auch in diesem Burgfrieden ist formelhaft die Rede von »allen Stücken und allen Artikeln, die zu Recht zu Burgfrieden gehören«¹²⁶⁾.

Einige der gebotenen Beispiele zeigen, daß der Burgfrieden über Mauer und Graben auf die vor der Burg gelegene Siedlung erweitert, also zur Wurzel eines Stadt- oder Fleckenfriedens werden konnte^{126a)}. Es soll hier nicht untersucht werden, in welchen Städten des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg der städtische Friedensbereich auf einen Burgfrieden zurückzuführen ist. Die Besonderheiten des Reliefs und des Bodens in Niederungslandschaften gaben Anlaß zu topographischen Eigentümlichkeiten der Burgen. Sicherheit vor Angriffen boten hier Wasser und Sumpf; Wasser, das nicht durch feste Ufer begrenzt war und durch Brücken überwunden werden konnte, sondern versumpfte Wasserflächen mit Aufschüttungen, die durch Dammbauten von der trockenen Geest aus erreicht werden mußten. Diese Dämme wurden meist so breit gehalten, daß sie die Häuser der familia aufnehmen konnten. Eine ähnliche topographische Konzeption, wenn auch aus anderen Gründen, stellen die in Hessen verbreiteten »Täler« dar. In den Tälern und Dammsiedlungen ist das in der Burg geltende Recht der familia vor die Mauern gefolgt. O. Merker hat diese Dammsiedlungen im Erzstift Bremen untersucht¹²⁷⁾. Ein besonders schönes Beispiel ist die Meyenburg im Land Osterstade (nw. Bremen). Die Burg liegt in moorigem Gelände und wird durch einen besiedelten Damm schon 1427 mit der Geest verbunden. Die Leute in der Dammsiedlung bilden rechtlich gegenüber der Landesherrschaft eine Freie. Die Dammeleute sind eine eigene Gerichtsgemeinde mit Dammschworenen unter einem vom Burginhaber eingesetzten Vogt. Weitere Beispiele, die O. Merker bringt, zeigen, »daß es sich um mit dem spätmittelalterlichen Burgen- und Klosterbau verbundene Ansiedlungen der familia handelt, die rechtlich als Teil des gefreiten Hauses (Burg, Kloster) aufgefaßt werden«. Die Dammsiedlungen sind in einigen Fällen auch aus dem alten Pfarrverband ausgegliedert worden.

126) Der Terminus »Burgfriede« konnte auch einen Teil der ganzen Burg, nämlich einen Burgsitz bezeichnen. Kurios in Bezug auf das Verhältnis von Burgmanne zu Burgherrn ist es, wenn 1477 Knappe Bernhard von Warpe seinen *borchfrede uppe der vorborch tor Stoltenouwe achter dem porthuse* für 12 rhfl. seinem Herrn verpfändete und versprach, bei Wiedereinlösung die vom Grafen vorgenommenen Bauten vergüten wollte. Der Knappe überließ es also seinem Herrn, was seines Amtes gewesen wäre, nämlich für die Verteidigungsfähigkeit der Burg zu sorgen; HODENBERG, UB Hoya I, Nr. 532, S. 354.

126a) SUDENDORF VI, Nr. 212, enthält ferner die Formel: *Were ok, dat desse borchfrede yergen ane vorbroken worde, we ene vorbreke, de schal ene vorboten, alse borchfredenrecht ys.*

127) O. MERKER, Die Ritterschaft des Erzstiftes Bremen im Spätmittelalter. Herrschaft und politische Stellung als Landstand (1300–1550), 1962, S. 52 ff. M. führt auch zwei Dammsiedlungen an, die zu Klöstern gehören. Ebenda Karten von Dammsiedlungen und eine Verbreitungskarte der »Freien Dämme« im Erzstift Bremen.

Wir haben im Laufe unserer Darlegungen mehrfach Beispiele aus geistlichen Territorien beigebracht, ohne darauf hinzuweisen, daß Burgen in kirchlichem Besitz besondere Probleme aufwarfen. Als militärisches Bauwerk widersprach die Burg in ihrer Zweckbestimmung der christlichen Ethik. Aber schon vor »der Entstehung des Kreuzzugsgedankens«¹²⁸⁾, der die Rechtfertigung des militärischen Kampfes im Dienste der Kirche brachte, waren die Kirchen oder ihre weltlichen Beschützer häufig in die Lage versetzt worden, sich vor Angriffen von Heiden oder Sarazenen schützen zu müssen. Während des 9. Jahrhunderts, als die Araber die ersten Angriffe gegen Italien und gegen Rom führten, hat Papst Leo IV. die Verteidigung der römischen Kirche organisiert. Bischöfe und Äbte haben in den gleichen Jahrzehnten, wenn sie von der weltlichen Gewalt im Stich gelassen waren, ihre Kirchen in schwer einnehmbare Verteidigungsanlagen umgewandelt. In unserem Gesichtskreis ist auf die ottonischen Burgbezirke an der Elbe zu verweisen, die von den Ottonen dem Erzstift Magdeburg und seinen Suffraganen geschenkt wurden.

Die urkundlich bezeugte Rechtsgeschichte der Burg innerhalb unseres speziellen Untersuchungsgebietes beginnt zeitlich mit Burgen in kirchlicher Hand. Gerade an ihnen wird die vielfältige Problematik des sogen. ottonisch-salischen Reichskirchensystems sichtbar. 974 übertrug Otto II. dem Stift Gandersheim das *predium Sehusa* (Seesen) *et civitatem ad id pertinentem Sehusaburg nominatam*¹²⁹⁾. Die Zweckbestimmung der Burg Seesen ist unbekannt. Daß sie der Abwehr der Ungarn gedient haben könnte, bleibt Vermutung.

Als königliches Regal läßt sich der Burgenbau im sächsischen Stammesgebiet zuerst bei der Überlassung an eine Reichskirche nachweisen. Otto III. gewährte Bischof Bernward von Hildesheim das Recht, an der Aller die Mundburg zu erbauen, um damit das Hochstift gegen Slaweneinfälle zu schützen¹³⁰⁾.

128) C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, 1935, Neudruck 1955.

129) DO II, Nr. 36. — Zum folgenden vgl. W. PETKE, Die Schenkung des Reichsgutes Seesen an das Stift Gandersheim im Jahre 974, in: Tausend Jahre Seesen, Seesen 1974, S. 1–16; H. GOETTING, Germania Sacra. Das Bistum Hildesheim. 1. Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, 1973, S. 263 f.

130) Die Erlaubnis zum Bau der Mundburg ist nur in dem Diplom Heinrichs II. von 1013 erwähnt, durch das der König Bischof Bernward als Entschädigung für die von ihm erbaute Mundburg die Grafschaft im Astfalagau bestätigt: DH II, Nr. 259: *... noticia sciat, qualiter Bernuuardus Hildeneshemensis ... antistes nostram regiam clementiam adiit dicens sibi ab ... tertio Ottone imperatore ius speciale castellum edificandi quod Mundburg vocatur in ripa Aelere fluminis permissum fuisse ad munimen et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Sclavorum*. M. Last vermutet, daß man auch noch mit Einfällen der Wikinger bis in diese Gegend gerechnet habe. Der folgende Satz sagt, daß der Bischof mehr im Auftrag des Kaisers als auf eigene Initiative tätig war: *Id ipsum vero castellum, quia magis rogatione quam iussu domni imperatoris ... ad defensionem totius regionis nostrae in illis partibus construxerat*. — Burg und Grafschaft stehen also nicht in einem ursprünglichen Rechtsverbund.

Von demselben Kaiser erhielt Bernward 1001 die Burg (Königs)dahlum¹³¹⁾. Die Urkunde enthält hinsichtlich des Schenkers eine Unklarheit. Aussteller des Diploms war Otto III. Der Bischof interveniert wegen der Schenkung während seines Romaufenthaltes zusammen mit dem Aussteller und dem Herzog Heinrich bei Papst Silvester II. Man kann diesen eigenartigen Tatbestand, daß Bernward beim Papst und nicht beim Kaiser interveniert, auf das besondere Verhältnis zurückführen, das zwischen Otto III. und Silvester bestand. Es könnte aber auch damit zusammenhängen, daß der Kaiser den Papst deshalb einschaltete, weil es sich beim Schenkungsgegenstand um eine Burg handelte.

Um diese Zeit besaß das Hochstift noch eine weitere Burg, nämlich Wahrenholz (b. Gifhorn)¹³²⁾. Zu ihr gehörte ein Gebotsbereich (*scultatium*). Aus ihrer Lage darf man schließen, daß auch diese Burg zum Schutz des Hochstifts vor Slaweneinfällen angelegt worden ist.

Zwischen diesen rechtlichen Tatbeständen und der nächsten viel umfassenderen Äußerung der Kirche zur Rechtsstellung von Burgen im Hochstift Hildesheim liegt der Pontifikat Gregors VII., der den grundlegenden Wandel der Kirche in der Einstellung zum Krieg brachte. Sonderbarerweise hat Gratian keine Äußerung des Papstes zu diesen Fragen in sein Dekret aufgenommen. Allerdings konnte ein Dekret Gregors VII., das einen weiteren Inhalt hatte, auch auf Burgen abgewendet werden, die sich unter der Verfügung der Kirche befanden. Der Papst setzte einen Bischof, der Zehnten oder Kirchengut veräußerte, einem Häretiker und Antichristen gleich¹³³⁾.

In seinen rechtssystematischen Betrachtungen ordnete Gratian die Burgen unter das Völkerrecht, nicht unter das *ius militare*, wie man denken könnte¹³⁴⁾. Er formuliert aber keine Rechtssätze über Burgen, weder über das in ihnen geltende Recht noch über Veräußerung von Burgen und andere Rechtsgeschäfte. Seit das Lehensrecht im 11. Jahrhundert in den Rechtsverkehr der Kirche eingedrungen war, bestanden viele Möglichkeiten, daß auch Burgen zu Rechtsobjekten der Kirche wurden. Vor allem für das Reich galt dies, wo die Kirchen eigene Territorien, die des Schutzes bedurften, ausbildeten.

131) DO III, Nr. 390. Wichtig ist der Hinweis des Diploms, daß Dahlum innerhalb des Bistums liegt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Abgaben von den Freien an den König zu gleichen Teilen an Bischof und Kapitel geschenkt werden: *Fiscum etiam . . . pari sententia episcopo et fratribus nostris . . . largimur*. Damit ist eine Trennung von Bischofs- und Kapitelgut angedeutet.

132) JANICKE, UB Hochstift Hildesheim I, Nr. 60.

133) Dekret Gregors VII. in c. 21 C. 4, q. 3.

134) c. 9 D. I: *Ius gentium sedium occupatio, edificatio, munitio, bella, captivitates . . . federa pacis . . . Hoc inde ius gentium appellatur quia eo iure omnes fere gentes utuntur*. — c. 10 D. I: *Ius militare est belli inferendi solempnitates, federis faciendi nexus, signo dato egressio in hostem . . . item predae decisio, et pro personarum qualitatibus et laboribus iusta divissio ac principis porcio*.

Die Belehnung des Grafen Hermann II. von Reinhausen mit der Winzenburg, nach der er sich schließlich benannte, zeigt exemplarisch die Vorsicht, welche die Kirche noch am Anfang des 12. Jahrhunderts bei der Vergabe von Kirchengut in Gestalt von Burgen walten ließ. Hermann II. hatte seit ca. 1115/19 die Winzenburg vom Hochstift Hildesheim zu Lehen getragen¹³⁵⁾, war ihrer aber, nachdem er den Grafen von Loccum hatte ermorden lassen, auf Betreiben Lothars III. verlustig gegangen¹³⁶⁾. Papst Innocenz II. nahm 1133/36 hinsichtlich der Winzenburg den Standpunkt ein, der den Inhalt des zitierten Dekrets Gregors VII. bildet. Er verbot die Verlehnung oder Veräußerung der Winzenburg und bedrohte denjenigen, der sich ihrer mit Gewalt bemächtigte, mit der Exkommunikation¹³⁷⁾. Offenbar gab Graf Hermann zu solchen Bemerkungen und Drohungen Anlaß. Unter ausdrücklicher Berufung auf das Mandat Innocenz'II. schärfte Papst Eugen III. 1145/46 das Verbot ein¹³⁸⁾. Im Jahre 1150 hatte es Hermann II. doch erreicht, daß Bischof Bernhard ihn mit der Winzenburg belehnte¹³⁹⁾. Der Bischof sprach in aller Deutlichkeit aus, daß der Graf auf ihn mehrfach Druck ausgeübt und schließlich König Konrad III., Fürsten, den Stiftsadel, die Stiftsministerialen und sogar die Kanoniker bedrängt hatte, um die Winzenburg als Lehen wiederzuerlangen. Um den Frieden des Hochstiftes nicht zu gefährden, hat Bischof Bernhard schließlich auf ein Mandat des Königs, Drängen der Fürsten und Rat von Klerus und Volk der Belehnung des Grafen mit der Burg nachgegeben. Als Gegenleistung hatte der Bischof erreicht, daß Hermann ihm die Burg Homburg mit 200 Hufen zu Lehen auftrug. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes erfolgte unter ganz außerordentlichen Sicherheitsvorkehrungen, die deutlich zeigen, daß der Bischof unter Zwang eine päpstliche Weisung überging. Unzweifelhaft wären die rechtlichen Vorsichtsmaßnahmen nicht angewendet worden, wenn es sich nicht um eine Burg gehandelt hätte.

Die Witwe des Grafen Siegfried III. von Boineburg wohnte der Auftragung der Homburg bei und bestätigte, daß sie an der Burg und dem genannten Zubehör keine Rechts- und Eigentumsansprüche habe. Auch Graf Hermann schwor auf Reliquien der Jungfrau Maria, seine Schenkung würde von seinen Kindern nicht angefochten, und diese würden, wenn sie mündig würden, dies ebenfalls versichern. Außerdem stellte Hermann zwölf Freie, die er belehnt hatte, als Geiseln. Sie sollten, wenn der Graf sich nicht an die Versprechen halten würde, ihre Güter statt vom Grafen dann vom

135) Vgl. H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, 1962, S. 600 f. – UB Hochstift Hildesheim I, Nr. 263. – W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (QDarstGNdSachs 72), 1968, S. 133 f. – Zur Baugeschichte der Burg vgl. LAST, o. S. 416 ff.

136) JANICKE, UB Hildesheim I, Nr. 263: ... *offensa imperatoris Lotharii privatus erat* ...

137) JANICKE, UB Hildesheim I, Nr. 206.

138) Ebd., Nr. 235.

139) JANICKE, UB Hochstift Hildesheim I, Nr. 263.

Hochstift zu Lehen nehmen. Als Frist für solche Maßnahmen wurden sechs Wochen gesetzt. Entstand der Verdacht, daß der Graf vorsätzlich dieses Versprechen in die Länge ziehe, dann sollte er einen Reinigungseid leisten. Die Schenkung der Homburg wurde im Gericht des Grafen Berthold, in dessen comitia die Burg lag, unter Königsbann nach Urteil rechtserfahrener Männer und Schöffen bestätigt. Damit noch nicht genug! Bischof Bernhard trug die Marienreliquien, die er schon an der Gerichtsstätte des Grafen Berthold bei sich gehabt hatte, in die Homburg und ergriff, wie es Schöffen und Rechtserfahrene entschieden hatten, über Tag und Nacht von der Burg Besitz. Graf Hermann und seine Gemahlin Lutgard schenkten zur Bestätigung der vorangegangenen Rechtshandlungen ihren Ministerialen (*ministerium*) Engelger, der zur Burg gehörte, der Mutter Maria; die Burgbesatzung (*custodes . . . castri*) beeidete, daß sie, wenn die Schenker ohne Kinder sterben, die Burg dem Hochstift zurückgeben würden. Denselben Eid leisteten im Kloster Lamspringe die Wächter der Winzenburg. Nach einigen Gütergeschäften, die im einzelnen nicht interessieren, aber zweifellos auch einer totalen rechtlichen Bereinigung zwischen beiden Parteien dienen sollten, belehnte der Bischof den Grafen, seine Gemahlin und ihre Töchter mit dem gesamten Lehen und den beiden Burgen. Sollten ihnen noch Söhne geboren werden, dann sollte der älteste das Lehen erhalten. Wächter, die der Lehensmann auf die Burg setzte, sollten dem Bischof schwören. Starben Graf und Gräfin ohne Erben, dann sollten beide Burgen an den Bischof als freies Eigen zurückfallen. Eine Weiterverlehnung der Burgen war nicht erlaubt. Der Bischof behielt das Öffnungsrecht, war aber auch dem Grafen im Falle der Bedrängnis zu Hilfe bereit.

Beim Schlußakt dieses Rechtsgeschäftes in Hildesheim waren Erzbischof Hartwig von Bremen ¹⁴⁰⁾ und zahlreiche, namentlich aufgeführte kirchliche Amtsträger, weiter Edelfreie, Freie und Ministeriale des Hochstifts Hildesheim zugegen. Erzbischof und Bischof bestätigten das Rechtsgeschäft unter päpstlichem Bann. Man wird nicht leicht eine Abmachung finden, die gegen jeden denkbaren Rechtsbruch so abgesichert war wie die Belehnung des Grafen mit diesen beiden hochstiftischen Burgen ¹⁴¹⁾.

140) Hartwig von Bremen war weniger in seiner Eigenschaft als Erzbischof, sondern als Schwager Hermanns von Winzenburg anwesend; vgl. HEINEMANN, Hildesheim (wie Anm. 135), S. 192 ff.

141) In einem Unterwerfungsvertrag, der offenbar eine langwierige Fehde beendete, mußte der Ritter Hermann von Langen dem Bischof von Münster 1276 die Zerstörung seiner Burg anerkennen und versichern, daß er ohne Erlaubnis der Münsterschen Kirche und ihrer Ministerialen keine neue Befestigung anlegen werde. Die verschiedenen Abmachungen wurden durch außerordentliche rechtliche Sicherungen befestigt, aus denen das berechtigte Mißtrauen der Kirche gegenüber gewalttätigen Vasallen abzulesen ist; UB Westfalen III, Nr. 994. — Aus späterer Zeit ist der Vertrag zwischen B. Ludolf von Minden und dem Hochstiftsvogt Gerhard vom Berge von 1302 ein treffliches Zeugnis des Mißtrauens zwischen geistlichem Burgherrn und Vasallen. Die Urkunde bekräftigte schriftlich den Treueid, den der Vogt geleistet hatte: . . . *idem advocatus iuramentum fidelitatis et fidei dacionem, quam fecit domino episcopo in infeodacione sua, fideliter observabit . . .* UB Westfalen X, Nr. 55.

Nach der Ermordung des Grafen Hermann II. im Jahre 1152 ließ Bischof Bruno die Burg durch einen starken Turm weiter sichern. Wenn auch politische Spannungen zwischen dem damaligen Bischof Bruno und dem Kanzler Rainald von Dassel mitspielten — Rainald wollte den Einfluß Brunos im Bistum mindern —, so bleibt doch bemerkenswert, daß wiederum die Winzenburg Gegenstand einer päpstlichen Weisung war. Unmittelbar nach dem Konzil von Pavia untersagte auch Papst Viktor IV. die Verlehnung oder Veräußerung der Winzenburg, weil sie zur Sicherheit des Hochstifts Hildesheim erbaut worden sei¹⁴²⁾. Ihre Bedeutung als Hauptburg wird dadurch unterstrichen, daß Bischof Siegfried I. die Beachtung der Urkunden über die Winzenburg, also wohl in erster Linie der päpstlichen Mandate, versicherte, und daß er in seinem Rechenschaftsbericht von 1221 gleich am Eingang beteuerte, daß er diese Burg nicht verleht habe¹⁴³⁾.

Weniger umfangreich, als bei der Belehnung Hermanns II. von Winzenburg, aber immer noch sorgfältig genug waren die Sicherheitsvorkehrungen, die Bischof Adelog traf, als er 1183 die Homburg wieder verlehtete¹⁴⁴⁾. Diese Burg war infolge des Gelnhäuser Prozesses von Heinrich dem Löwen an das Hochstift Hildesheim zurückgefallen. Adelog belehnte nun die Brüder Ludolf und Adolf von Dassel mit der einen und die Brüder Berthold und Bodo v. Homburg mit der anderen Hälfte der Burg. Für die Homburg wandte der Bischof die von Papst Viktor für die Winzenburg erhobene Forderung nicht an, die Brüder von Dassel erhielten ihren Teil ausdrücklich zu Lehensrecht und durften ihn bei Tod an ihre Lehenserben weitervererben. Im Kriegsfall mußten sie persönlich gegen jedermann außer gegen eigene Blutsverwandte oder andere Lehensherren dienen. Die von ihnen bestellte Burgbesatzung war dem Bischof ohne Ausnahme zu Dienst verpflichtet. In Not sollten die Brüder von Dassel bei der Hildesheimer Kirche Zuflucht finden. Bischöfliche Vasallen oder Ministeriale sollten in den bezeichneten Notfällen »in jener (dasselschen) Hälfte der Burg« gesammelt werden und Beistand leisten.

Die Brüder Bodo und Berthold erhielten die andere Hälfte, was die gegenseitigen Schutzpflichten anlangte, zu denselben Bedingungen wie die Grafen von Dassel. Auch die erbliche Lehensfolge wurde festgelegt. Mit den Dasselern wurde der Vertrag von Seiten des Hochstifts durch eine *promissio* des Domkapitels, der Vasallen und Ministerialen, von Seiten der Grafen durch deren Lehenseid (*sacramentum*) und die Stellung von zehn Geiseln bestätigt. Bei Mannfall mußte die Sicherheitsleistung auch von den Lehenserben geleistet werden. Dasselbe wurde für die Inhaber der anderen Hälfte der

142) JANICKE, UB Hildesheim I, Nr. 315.

143) JANICKE, UB Hildesheim I, Nr. 763.

144) JANICKE, UB Hochstift Hildesheim I, Nr. 422.

Burg gefordert. Die Dasseler zahlten 40, die Brüder Bodo und Berthold 60 Mark Lehengeld und letztere mußten überdies mehrere Besitzstücke der Kirche auftragen.

Man sieht also, daß die Bischöfe nun auch hinsichtlich der Burgen nach dem Lehensrecht verfahren. Es blieben aber bei geistlichen Territorialherren auch am Ende des 12. Jahrhunderts bei der lehensrechtlichen Vergabe von Burgen noch Sicherheitsvorkehrungen besonderer Art — im Vergleich zu Lehensreversen weltlicher Lehensherren — erhalten. Weiter wirkte sich auf Grund rechtlicher Entwicklungen innerhalb der Hochstifte die Mitwirkung des Domkapitels an allen wichtigen güterrechtlichen Veränderungen auch auf die Verträge über Burgen aus. Der Vertrag wurde mit Rat des Kapitels (*consilio maiorum . . . fratrum*) geschlossen. Zeugenschaft leisteten Domherren, zwei Hildesheimer Äbte und zahlreiche hochstiftische Vasallen und Ministeriale.

Immer klarer wurde von der Kirche zum Ausdruck gebracht, daß Burgen zum Schutze des Kirchengutes unentbehrlich seien. Papst Alexander IV. erteilte 1257 dem Bischof von Paderborn das Recht, Burgen zu erbauen, um Schaden an Kirchengut durch Räuber und Adelige abzuwehren¹⁴⁵⁾. Da der Erzbischof von Köln als oberster Gerichtsherr über Stadt und Diözese Paderborn, d. h. als Herzog von Westfalen, dies bisher verhindert hatte, wurde Bischof Heinrich von Hildesheim beauftragt, dieses Burgbaurecht des Bischofs von Paderborn unter Androhung der Exkommunikation gegen den Erzbischof von Köln durchzusetzen.

Nicht nur beim Herrschaftsantritt Bischof Siegfrieds I. hat das Domkapitel von Hildesheim darauf geachtet, daß Burgen nicht veräußert wurden, auch in späteren Wahlkapitulationen gehörten sie zu den Besitzstücken, für die das Kapitel besondere Sicherungen traf^{145a)}. Der Elekt Heinrich III. durfte 1331 die großen, an den Adel zu Lehen ausgetanen Burgen, Befestigungen — diese stehen voran —, Komitien und Vogteien nur mit Zustimmung des Kapitels erneut verleihen¹⁴⁶⁾. Als Vögte durfte er nur Ministeriale in die Burgen setzen, und auch nur mit Zustimmung des Kapitels. Die Türme der Burgen, also den Kern ihrer Verteidigung, sollte er in seiner Verfügungsgewalt behalten und mit zuverlässigen Ministerialen oder Liten besetzen. Die direkt in der Hand des Bischofs befindlichen Burgen sollten nicht vergabt werden. Jede Veräußerung der Burg Steuerwald war untersagt, gleich unter welchem Rechtstitel sie erfolgen würde. Diese Vorsichtsmaßnahme für diese 1310/13 zur Beherrschung der unbotmäßigen Bischofsstadt erbauten Burg war berechtigt¹⁴⁷⁾. Zwischen Hildesheim und

145) Westfäl. UB V, Nr. 587.

145a) Überblick über die Hildesheimer Burgenpolitik bei H.-W. KLEWITZ, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim, 1932, S. 31 ff.

146) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 1220.

147) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 1220: *Castrum vero Stihurewolt tamquam speciale peculium et patrimonium ecclesie non alienabit, non infeudabit aut obligabit nec infirmabit etiam de consensu capituli, immo conservabit et fortificabit illud pro posse.*

Steuerwald schlug Heinrich III. die Bürger; sie hatten die Partei des von Papst Johann XXII. providierten Gegenbischofs Erich von Homburg ergriffen. Heinrich III. war Welfe. Dies erklärt sowohl die besonderen Vorkehrungen des Kapitels hinsichtlich der Burgen als auch das noch größere Mißtrauen des Papstes. Schon vor dem Abschluß der Wahlkapitulation Heinrichs III. hatte das Kapitel festgelegt, daß der Nachfolger Ottos II. nur dann die Gewalt über die Burgen erhalten sollte, wenn er bestimmte Beamte (*militēs officiati*) gegen den Edlen von Plesse, »Verwüster der Kirchen«, unterstützte ¹⁴⁸⁾.

Die Wahlkapitulation von 1331 wurde 1363 als Rechtsgrundlage für die Regierung Bischof Johanns II. genommen. Während der Vakanz nach dem Tode Heinrichs III. hatten drei Domherren das Territorium, bei dessen Umschreibung die Burgen die erste Stelle einnehmen, verwaltet ¹⁴⁹⁾. Diese Domherren standen während der Vakanz unter dem Schutz, aber auch im Dienst der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ¹⁵⁰⁾. Eben diese Tatsache bestätigt, daß die Bedenken Papst Johanns XXII. gegen einen Zugriff aus dem benachbarten welfischen Territorium begründet waren.

Die Burgen waren für geistliche Territorien vom prinzipiellen Standpunkt ihrer Zweckbestimmung, aber auch aus anderen Gründen eine ebenso unentbehrliche wie fragwürdige Sache. Für ein kleines Bistum wie Hildesheim bildete der Burgenbau eine schwere finanzielle Belastung. Bischof Konrad mußte 1222/25 Einkünfte aus seinem Tafelgut versetzen, um die Schulden abzudecken, die er beim Bau der Burg Sarstedt

148) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 1182: ... *quod ... successorem eius ad administrationem munitionum ac terre possessionem nullatenus admitemus* ...

149) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 1014. Die 3 Domherren beschworen selbst für die Zeit der Vakanz 13 wörtlich eingerückte Artikel der Kapitulation B. Heinrichs III.; ebenda Nr. 1015 f. die Gegenurkunden von zweien der Domherren. — Die Stuhlvakanz war für ein hochstiftisches Territorium eine kritische Phase. Sie wurde sogar in Burgöffnungsverträgen berücksichtigt, so wenn in dem Öffnungsvertrag mit den Rittern von Freden, die Öffnung ausdrücklich auch während der Vakanz zugesichert wurde. Die Burg war übrigens mit ausdrücklicher Erlaubnis von Bischof und Kapitel erbaut worden; SUDENDORF II, Nr. 219. In der Aufzeichnung des Dompropstes Nikolaus Hut über die Güterveränderungen während seiner Verwaltung erscheinen die verpfändeten Burgen an erster Stelle; HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim VI, Nr. 514. In der Wahlkapitulation des Eb. Nikolaus von Bremen von 1421 werden das Verbot der Verpfändung und die Rücklösung verpfändeter Burgen als erste Pflichten des Gewählten genannt. Daran schließt sich die Auflage an, Burgen, die weltliche Herren (*domini temporales*) in der Diözese (*diocesis*) oder in ihrem Grenzbereich (*confinium*) gebaut haben, nach Möglichkeit zu zerstören und der Errichtung weiterer nach Kräften entgegenzutreten; UB Bremen V, Nr. 181. In der Anordnung der bischöflichen Wahlkapitulationen spiegelt sich wider, daß die Burgen in der Vorstellung vom geistlichen Territorialstaat den schützenden Ring vorstellen, innerhalb dessen sich alle weltlichen und geistlichen Rechte erst entfalten können.

150) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 1028 f.

hatte machen müssen ¹⁵¹⁾. Auch der Bau der Marienburg, die dieselbe Aufgabe wie die Burg Steuerwald hatte, veranlaßte den Bischof Heinrich zu besonderen Maßnahmen ¹⁵²⁾.

Die Trennung von Bischofs- und Kapitulgut wirkte sich auch auf den Bau von Burgen aus. Im Jahre 1394 errichtete Bischof Gerhard an der Straße Hildesheim-Braunschweig zur Sicherung der Grenze gegen das welfische Gebiet die Burg Steinbrück ¹⁵³⁾. Das Domkapitel trug zum Bau bis zu 160 Mark bei. Bauarbeiten sollten sowohl Hintersassen des Bischofs als auch solche des Kapitels leisten. Die finanzielle Basis des Bischofs für dieses Bauvorhaben muß sehr schmal gewesen sein, denn er mußte die Burg, bevor der Bau abgeschlossen war, schon für 290 Mark an sein Kapitel verpfänden. Wenn der Bischof die Burg einlöste, dann durfte sie an Stiftsvasallen, nicht aber an Landesherrn oder an Städte — gemeint waren die Welfen oder die Stadt Braunschweig — verpfändet werden. Abgesehen von weiteren Verpfändungsklauseln, wie sie an anderer Stelle schon begegnet sind, entstand hier ein Netz von rechtlichen Bezügen, bevor die Burg überhaupt ihren vollen Verteidigungswert hatte.

Die Aufspaltung der Verfügungsgewalt über eine Burg brauchte sich nicht auf den Bischof und das Kapitel als Korporation zu beschränken. Das Kapitel konnte eine Burg einzelnen Domherren auf Zeit überantworten. Damit war sie der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Bischofs und des Domkapitels entzogen. Das läßt sich gerade an Steinbrück zeigen. Die Brüder Detmar und Lotze von Hardenberg, Domherren zu Hildesheim, erhielten vom Kapitel das Schloß überantwortet (*geantwortet unde bevolen*). Sie sollten es, unterstützt durch einen Zuschuß des Kapitels von jährlich 12 Mark, drei Jahre auf ihre Kosten unterhalten. Ihre Verfügungsgewalt über das Objekt blieb eingeschränkt; denn wenn ihnen an der Burg in dieser Zeit Unrecht geschehen sollte, mußten sie es »ihren Herren, dem Kapitel« melden. Erst wenn diese ihnen nicht innerhalb vier Wochen beistanden, konnten sie sich *unrechtes erwerben*. Wollten Bischof oder Kapitel von der Burg aus Krieg führen (*orlighen*), dann mußten sie es den beiden Domherren mitteilen und waren gehalten, allen Schaden von dem Inventar (*an unsen ackerwerke unde an unseme vee*), das die Hardenberger im Schloß hatten, abzu-

151) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim II, Nr. 57.

152) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 638. — Marienburg und Steuerwald dürften als Hauptburgen bzw. Residenzburgen des Hochstiftes zu betrachten sein. 1362 werden Kanoniker genannt, die sich *in servicio domini nostri episcopi* auf beiden Burgen befanden; UB Hochstift Hildesheim V, Nr. 990. — Eine ähnliche Situation wie Marienburg und Steuerwald zu Hildesheim hatte die Reinburg zu Minden; sie wird in Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), hg. von KL. LÖFFLER, 1932, S. 26, *castrum principale diocesis Mindensis* genannt.

153) SUDENDORF VII, S. 312, Nr. 322.

wenden; während der Zeit der Kriegführung mußten die Inhaber Turmwächter (*tornlude*), Pfortner und Wächter beköstigen ¹⁵⁴).

Die Trennung von Bischofs- und Kapitelgut konnte, wenn Burgen zur Kapitalbeschaffung eingesetzt werden sollten, sich auch vorteilhaft auswirken. Z. B. konnte Bischof Heinrich III. 1317 die Liebenburg an den eigenen Dompropst verpfänden ¹⁵⁵).

Unter etwas ungewöhnlichen Bedingungen trug der Ritter Dietrich von Oldendorf Bischof Otto und dem Kapitel sein Haus (*wöninghe*) zu Hilwartshausen auf. Der Bischof durfte das Haus befestigen und einen Burgmann einsetzen, war aber durch eine überraschende Anzahl Klauseln in der Verwendung der künftigen Burg eingeschränkt ¹⁵⁶).

Die Funktion einer Burg als Verteidigungsbauwerk und ihre gleichzeitige Verwendung als Sitz eines Verwaltungsbeamten konnte, wenn dazu noch die konsequente Teilung der Befugnisse zwischen Bischof und Domkapitel kam, zu sehr komplizierten Abmachungen führen. Wir besitzen dank einer reichlichen Überlieferung einen guten Einblick in die Rechtsverhältnisse der mainzischen Burgen *Rusteberg* und *Hanstein* im Eichsfeld. Die über diese Burgen getroffenen Vereinbarungen greifen in das welfische Gebiet aus.

Schon der Vater des Grafen Konrad von Everstein hatte die Burggrafschaft auf dem Rusteberg verwaltet. Die Aufgabe des Burggrafen wurde im Jahre 1239 folgendermaßen umschrieben: Er sollte der Mainzer Kirche dienen, die Burg gegen jedermann bewachen und gegen jeden Hilfe leisten ¹⁵⁷). Bei Tod des Grafen Konrad sollte das ihm in der Burg zugewiesene Haus (*mansio*) an den ältesten der überlebenden Brüder fallen. Erzbischof Siegfried III. war ferner bereit, die Einbeziehung des Burggrafenamtes in eine künftige Erbteilung der Eversteiner zu gestatten. Nach vorheriger Auffassung durch den Grafen Konrad sollte das Amt demjenigen übertragen werden, dem es die Erbteiler zugewiesen hatten, sofern der Erbnehmer dem Erzbischof Folge leistete. Zu seinen Lebzeiten, solange eine Erbteilung im Hause nicht stattgefunden hatte oder das Burggrafenamt nicht auf andere Weise einem anderen Familienmitglied übertragen worden war, mußte Graf Konrad dafür sorgen, daß seine Brüder den Erzbischof und die Mainzer Kirche nicht — wegen dieses Amtes — belästigten. Alle diese Vereinbarungen wurden von den in der Urkunde genannten eversteinschen Brüdern

154) J. WOLF, Hardenberg (wie Anm. 26) I, Urk.-Anhang Nr. 84. — Vgl. dazu O. GROTEFEND, Urkunden der Familie von Saldern II, 1938, Nr. 1522. In der Urk. von 1437 überläßt das Kapitel dem Domherrn Henning von Saldern unter ähnlichen Bedingungen Steinbrück. Von einem Wiederkauf kann man, wie es Grotefend tut, nicht sprechen; vgl. auch Nr. 1674.

155) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 375. — Heinrich III. verpfändete 1313 dem Propst des Moritzstiftes die Burg Wohldenberg; ebenda Nr. 204.

156) HOOGEWEG, UB Hochstift Hildesheim IV, Nr. 987.

157) A. SCHMIDT, UB Eichsfeld T. 1, 1933, Nr. 274: ...*quod burcgeseze et burcgravescaf dicitur.*

und Verwandten durch eigene Urkunde bestätigt ¹⁵⁸⁾. Hervorzuheben ist, daß die Burggrafschaft ausdrücklich als Lehen ¹⁵⁹⁾ bezeichnet wurde; genauer: sie war ein Erb-lehen.

Der Burggraf auf dem Rusteberg hatte die Burg mit dem wichtigsten Mainzer Verwaltungsbeamten im Eichsfeld, dem Vitztum, zu teilen. Das Amt befand sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Händen der Familie von Hanstein. 1241 belehnte Erzbischof Siegfried III. von Mainz Heidenreich erblich mit dem Vizedominat ¹⁶⁰⁾. Schon bald stellte sich heraus, daß Heidenreich die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hatte. 1252 wies das Domkapitel Vitztum Heidenreich in die Schranken. Beim Kapitel, dem sich Erzbischof Gerhard I. ausdrücklich unterwarf, lag die Entscheidung. Die in der darüber vom Erzbischof ausgestellten Urkunde ¹⁶¹⁾ genannten Einkünfte auf der einen und Verwaltungspflichten auf der anderen Seite interessieren in diesem Zusammenhang nicht. Aber dieses Dokument legte fest, daß der Vitztum durch Revers die — in der erzbischöflichen Urkunde umschriebenen — begrenzten Rechte an den eichsfeldischen Burgen anerkennen müsse. Das geforderte Patent hat Heidenreich ausgestellt ¹⁶²⁾. Demnach hat Heidenreich vor Erzbischof und Kapitel erklärt, daß er auf Burgen und deren Türmen und Toren im Vitztumsamt weder eigentums- noch lehenrechtliche noch erbrechtliche Ansprüche habe und keine Türmer, Pförtner und Wächter einsetzen dürfe. Dieses Personal sollte ausschließlich der Erzbischof aus der Mainzer Familia entnehmen und einsetzen. Bei Krankheit und Tod durfte der Vitztum ausnahmsweise mit Rat eines erzbischöflichen Beauftragten andere Burgdiener (*castrenses*) einsetzen. Diese mußten schwören, Türme und Tore gegen jedermann für den Erzbischof oder, bei Stuhlvakanz, für das Kapitel zu schützen. Das dem Erzbischof vorbehaltene Haus auf dem Rusteberg sollte der Prokurator bewohnen. Allerdings wurde nicht ausgeschlossen, dieses dem Vitztum zu überlassen. Bei Stuhlvakanz durfte der Vitztum das erzbischöfliche Haus, wenn er wollte, betreten, um die Sicherheit der Burg zu garantieren (*pro securiori castris custodia usque ad beneplacitum successorum*). Im übrigen sollte der Vitztum seine Residenz in seinem Haus auf der Burg nehmen, sofern der Erzbischof oder seine Nachfolger ihm nicht auf Zeit oder dauernd einen anderen Aufenthaltsort einräumten.

158) Ebd., Nr. 280.

159) Ebd., Nr. 274: ... *adiutor noster, quod ledechman dicitur* ...

160) Ebd., Nr. 295.

161) Ebd., Nr. 356.

162) A. SCHMIDT, UB Eichsfeld Nr. 355: ... *protestamur ... quod in castris vicedominatus Rusteberg turribus et portis castrorum vicedominatus eiusdem nichil omnino iuris habemus vel ratione proprietatis seu successionis aut iure feodi, similiter nec in custodibus turrium vel potenariis portarum vel vigilum locandis* ...

Hinsichtlich der Einkünfte ist dieser Vertrag schon 1254 durch einen neuen ersetzt worden ¹⁶³⁾. Die 1252 getroffenen außerordentlichen Sicherungsmaßnahmen haben die von Kapitel und Erzbischof befürchteten Übergriffe des Vitztums nicht verhindern können. 1258 vermittelten mehrere Adlige im Streit zwischen Erzbischof Gerhard und Vitztum Heidenreich und seinem Bruder Heinrich über die Streitigkeiten um die Burgen Rusteberg und Hanstein ¹⁶⁴⁾. Die Schiedsmänner bestimmten, daß die Brüder sich hinsichtlich der Burgen Rusteberg und Hanstein keinerlei Übergriffe gegen den Erzbischof oder die Mainzer Kirche erlauben, sondern diese Burgen verteidigen sollten. Nur mit Erlaubnis des Erzbischofs sollten sie ihre Amtsgewalt (*potestas*) auf den Turm des Rusteberg oder den Bergfried des Hanstein ausdehnen. Diese Türme sollten die vom Vitztum oder vom Erzbischof abgeordneten Wächter bewachen. Allerdings mußte auch der Erzbischof — was man mehr beiläufig erfährt — seine Verwandten von der Burg Rusteberg entfernen und diese mit dem ganzen Land Heinrich und Heidenreich von Hanstein überlassen.

Diese Vermittlung der Adligen wurde vom Erzbischof in einem Vertrag bestätigt ¹⁶⁵⁾. Gerhard I. betonte die Mitwirkung des Kapitels bei der Schlichtung des Streites. Der Erzbischof erklärte, sobald er ins Eichsfeld komme, die Brüder wieder auf den Rusteberg führen und auf ein Jahr in die erzbischöfliche Kurie einsetzen zu wollen. Ein Jahr nach dem Einzug Heidenreichs und Heinrichs in die Burg stand es im Ermessen des Erzbischofs, die Brüder zu belassen oder zu entlassen. Er wollte ihnen jedenfalls nur die Burg ohne den Turm überlassen. Propst Dietrich von Heiligenstadt sollte die Brüder durch Spezialmandat verpflichten, hinsichtlich der Burgen Rusteberg und Hanstein nichts gegen Erzbischof und Mainzer Kirche zu unternehmen.

Sobald sie den Bergfried des Hanstein aufgelassen hätten, durften sie »ihre Hand« weder nach dem Turm des Rusteberg noch nach dem Bergfried des Hanstein »ausstrecken«, es sei denn mit Erlaubnis des jeweiligen Erzbischofs oder Kapitels. Für die Zwecke der Mainzer Kirche durften sie Wächter halten, die der jeweilige Erzbischof ihnen zuordnete. Für die Zeit der Stuhlvakanz galten die 1252 getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Wächter bzw. Burgmannen. Die urkundlich genannten Verwandten und Freunde der Vitztume sollten sich schriftlich verbürgen, den Vitztumen bei Bruch dieser Vereinbarungen niemals gegen die Mainzer Kirche zu helfen. Die Aufsicht über den Hanstein sollte so lange bei dem Vitztum und seinem Bruder liegen, bis der Erzbischof die Vitztume unter den obigen Bedingungen wieder auf den Rusteberg, den der Herr von Plesse innehatte, zurückgeführt hatte.

163) Ebd., Nr. 370.

164) Ebd., Nr. 397.

165) A. SCHMIDT, UB Eichsfeld, Nr. 398.

In diesem Augenblick sollten der Vitztum und sein Bruder die Aufsicht über den Bergfried des Hanstein aufsagen, diese aber vom Kapitel auf ein Jahr zurückerhalten. In diesem Jahr sollten die Streitigkeiten des Erzbischofs mit dem Vitztum und seinem Bruder entschieden werden. Welche Form des Ausgleichs auch gefunden würde, der mit der Verwahrung des Bergfrieds auf dem Hanstein betraute Vitztum und sein Bruder sollten ihn dem Erzbischof — und nicht dem Kapitel — auflassen, und dieser wollte sowohl die Aufsicht über den Bergfried des Hanstein als auch über den Turm des Rusteberg dem Vitztum übertragen. Wenn der Herr von Plesse nicht veranlaßt werden könnte, den Rusteberg freizugeben, und der Vitztum und seine Brüder den Bergfried nicht zu Händen des Kapitels auflassen, werden die Vitztume dies tun, und der Herr von Plesse wird vielleicht nach Auflassung des Bergfriedes des Hanstein den Rusteberg — wie vorher — einnehmen, dann wird ihnen das Kapitel ohne Verzug den Bergfried des Hanstein zurückgeben. Wächter sollen, wenn sie zur Bewachung des Bergfriedes abgeordnet werden, zu dessen Rückgabe eidlich verpflichtet werden.

Wenn das Kapitel die anstehenden Rechtsfragen innerhalb eines Jahres nicht entscheiden oder der Bischof eine Entscheidung nicht durchsetzen (*satisfacere*) kann, soll das Kapitel den Bergfried trotzdem den Gebrüdern auflassen, und die Wächter, die den Bergfried für das Kapitel innehaben, sollen bei der Einweisung auf den Bergfried schwören, dem Vitztum und seinem Bruder den Bergfried zurückzustellen, wenn innerhalb eines Jahres mit dem Erzbischof keine Einigung erzielt wurde.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Auseinandersetzungen um Rusteberg und Hanstein monographisch zu beschreiben. Die im vorstehenden behandelten rechtlichen Details lassen die ungewöhnliche rechtliche Sorgfalt erkennen, die eine große Kirche im Umgang mit Burgen und ihren einzelnen Gebäudeteilen gegenüber dem Laienadel, den sie für die Bewahrung ihrer Burgen und damit ihres Kirchengutes brauchte.

Wir haben aus der Vielzahl der Rechtsgeschäfte und rechtlichen Ordnungen, die sich um die hoch- und spätmittelalterlichen Burgen in Niedersachsen entwickelt haben, nur einige wichtige herausgegriffen. Man kann festhalten, daß Zweckbestimmung und architektonische Eigenart der Burg in ungewöhnlichem Maße die Rechtsbildung ange regt haben. Obwohl es den Terminus *burcrecht* gab, ist ein solches als ein geschlossenes Standesrecht des Adels nie kodifiziert worden. Die Burg wurde von anderen Rechtsgebieten, wie dem Lehnrecht, Pfandrecht und Landfriedensrecht mit erfaßt. Man muß fragen, ob ein geschlossenes Burgrecht zu erwarten war. Die Kodifizierung eines Rechtsstoffes, der durch eine solche Tat erst seine Gestalt erhält, hängt von einer den Stoff zusammenfassenden und durchdringenden Persönlichkeit ab. Eine solche hat es im hohen und späten Mittelalter nicht gegeben.